

**Kommissionsbericht  
der gemeinderätlichen Vorberatungskommission  
zur Teilrevision der Stadtverfassung und Totalrevi-  
sion des Schulgesetzes der Stadt Chur  
sowie zur Reorganisation der Schulleitung an der  
Stadtschule Chur**

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 16. Mai 2013

Zwecks vereinfachter Lesbarkeit wird üblicherweise die männliche Sprachform verwendet.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Die Kommission .....	3
	Kommissionsmitglieder.....	3
	Gäste .....	3
	Sitzungen.....	3
2.	Schulleitung .....	4
	Antrag.....	4
3.	Die strategische Führung.....	5
4.	Verfassung der Stadt Chur (RB 111) .....	7
	Art. 42 Bildungskommission.....	7
	Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen.....	7
	Art. 57 (neu) Zusammensetzung des Schularates bis 31.12.16. ....	7
5.	Personalverordnung (PVO, RB 201).....	8
	Art. 10.....	8
	Art. 58.....	8
6.	Ausführungsbestimmungen zur PVO (AB zur PVO, RB 204).....	8
	Art. 39.....	8
	Art. 103 Abs. 1 .....	8
7.	Schulgesetz (RB 711).....	9
	Art. 1 Zweck.....	9
	Art. 7 Zweisprachige Klassen.....	9
	Art. 9 Grundsatz der Unentgeltlichkeit, Beiträge.....	9
	Art. 23 (neu) Prüfungsvorbereitungskurse.....	9
	Art. 38 Schulsozialarbeit.....	9
	Art. 39 Förderung Spracherwerb vor der Einschulung.....	9
	Art. 40 Rechtsweg .....	9
8.	Verordnung über die Organisation der Bildungskommission .....	10
9.	Schlussbemerkung und Dank .....	10
10.	Anträge .....	11
11.	Anhang.....	12

## 1. Die Kommission

### Kommissionsmitglieder

Susanne von Rechenberg, Präsidentin

Thomas Hensel

Jürg Kappeler

Hans Martin Meuli

Beath Nay

Giancarlo Sala

Michael Trepp

### Gäste

Doris Caviezel – Hidber, Stadträtin

Patrick Benz, Rechtskonsulent (4. bis 8. Sitzung)

Reto Thöny, Vertreter Schuldirektion und Protokollführer (1. bis 8. Sitzung)

Thomas Willi, Schuldirektor a.i. (2. Sitzung)

Andrea Darms, Vizepräsident Schulrat (4. Sitzung)

### Sitzungen

Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 16. Mai 2013 für die Reorganisation der Schulleitung der Stadtschule Chur, die Teilrevision der Verfassung der Stadt und die Totalrevision des städtischen Schulgesetzes eine aus sieben Mitgliedern des Gemeinderates bestehende Vorberatungskommission einzusetzen. Die Kommission tagte zwischen dem 4. Juni 2013 und dem 21. Oktober 2013 insgesamt neunmal. Alle Fraktionen waren in der Kommission vertreten.

Zu Beginn ordnete die Vorberatungskommission die Themenbereiche. Sie gab dem Schulrat der Stadtschule die Möglichkeit zur Stellungnahme und verlangte eine Gegenüberstellung Unabhängiger Schulrat / Bildungskommission mit differenzierten Aussagen zu den Themenbereichen Schulbesuche, finanzielle Kompetenzen sowie Aufsicht und Controlling.

Der Personalverband Verein Lehrpersonen Chur und die Gewerkschaft VPOD konnten zur Priorisierung Unabhängiger Schulrat oder Bildungskommission ebenfalls Stellung nehmen. Zusätzlich wurden sie aufgefordert, die von ihnen als wesentlich beurteilten Themen für das städtische Schulgesetz anzugeben.

## 2. Schulleitung

Die Diskussionsgrundlage für die Vorberatungskommission bildeten das vom Schulrat erarbeitete Reorganisationskonzept und die bestehenden Pflichtenhefte der Schuldirektion und der Schulleiter sowie die Botschaft des Stadtrates zur Reorganisation der Schulleitung an der Stadtschule Chur vom 16.04.2013 (105632/710.01). Für die Einschätzung der Stellenprozente war es unerlässlich, die Pflichtenhefte im Detail zu begutachten und zu beurteilen. Thomas Willi zeigte die Unterschiede der Aufgabenzuordnung auf:

Aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen sah das bisherige Pflichtenheft der Schulhausvorstände keine regelmässigen Schulbesuche vor. Die Schulhausvorstände führten lediglich Standort- und Perspektivengespräche durch.

Nach neuem kantonalem Schulgesetz und nach städtischem Personalrecht müssen die Schulleitungen vor Ort den Unterricht der Lehrpersonen besuchen, diesen beurteilen und im Rahmen von Mitarbeitergesprächen Rückmeldung erstatten. Diese Besuche müssen nach einer einheitlichen pädagogischen Sichtweise erfolgen.

Der Schulrat nahm die kantonalen Vorgaben zum Anlass, den Führungsauftrag der Schulleiter verbindlicher zu gestalten. Der Schulleiter übernimmt die pädagogische Verantwortung für die Schuleinheit und ist mit umfassenden Personalführungskompetenzen ausgestattet, d.h. er stellt zusammen mit der Schuldirektion die Lehrpersonen an, führt Austrittsgespräche, schreibt Arbeitszeugnisse und bearbeitet die Urlaubsgesuche der Schüler sowie der Lehrpersonen. Zudem ist er zusammen mit der Klassenlehrperson mitverantwortlich für Schullaufbahnentscheide.

Schulleiter können ihr Schulleitungspensum durch Unterrichtslektionen ergänzen, um eine Vollanstellung zu erreichen. In diesem Fall erhalten sie zwei unterschiedliche Anstellungsverträge. Schulleiter können keine Klassenlehrerfunktionen ausführen.

Die Entwürfe der Pflichtenhefte der Schulleiter erfüllen die Vorgaben des Kantons hinsichtlich der Subventionsberechtigung.

Die Kommission diskutierte mit Thomas Willi den zusätzlichen Aufwand für eine effiziente Personalführung (Schulbesuche, Vor- und Nachbereitung von qualitativ guten Mitarbeiterbeurteilungen und ev. Interventionen). Aufgrund des ausgewiesenen Mehraufwandes erachteten die Kommissionsmitglieder eine Aufstockung der Führungspensen als notwendig.

Reto Thöny stellte die neuen Pflichtenhefte der Schuldirektion vor. Die Vizedirektoren führen die Schulleiter, kontrollieren die Umsetzung der strategischen Vorgaben und initiieren die Schulentwicklung.

Der Schuldirektor führt operativ die gesamte Stadtschule inkl. der Zentralen Dienste. Für die Politik bearbeitet er Anfragen, Aufträge oder Botschaften. Er bereitet die Schulratssitzungen vor.

Nach einer intensiven Diskussion um die zusätzlichen Stellenprozente konnten sich die Kommissionsmitglieder auf 1'100 Stellenprozente für die gesamte Schulleitung einigen.

### Antrag

Die gemeinderätliche Vorberatungskommission stellt dem Gemeinderat einstimmig folgenden Antrag:

Die Führungspensen an der Stadtschule Chur betragen ab Schuljahr 2014 / 2015 maximal 1'100 Stellenprozente. Der Stellenplan wird um 500 Stellenprozente neu auf 63'317 Stellenprozente erhöht.

### 3. Die strategische Führung

Andrea Darms präsentierte die Ergebnisse der Vernehmlassung des Schulrates.

Anhand einer SWOT-Analyse zeigte Andrea Darms sehr differenziert die Stärken und Schwächen des Unabhängigen Schulrates und der vom Stadtrat vorgeschlagenen Bildungskommission auf. Eine Mehrheit des Schulrates befürwortet das Modell des Unabhängigen Schulrates. Sie geht davon aus, dass die Bildungskommission ein zahnloses Gremium sein wird, während ein Unabhängiger Schulrat echte Kompetenzen hat. Außerdem befürchtet der Schulrat, dass der Stadtrat mit dem Modell Bildungskommission versucht, seinen Einfluss auf die Schule zu erhöhen. Der Auftrag Infanger beabsichtigt, den Einfluss jedoch zu reduzieren. Für den jetzigen Schulrat ist die enge Bindung zur Schule durch Schulbesuche zentral.

Der Schulrat sieht sich weiterhin als Anstellungsinstanz für die Wahl des Schuldirektors und der Schulleitungen. Eine Mehrheit der Vorberatungskommission will jedoch das Wahlgeschäft gemäss Personalverordnung an die entsprechende Kompetenzstufe abgeben. Gemäss geltendem Personalrecht werden Wahlen jeweils von den zwei vorgesetzten Stufen vorgenommen.

Die beiden Personalorganisationen befürworteten eine Bildungskommission aufgrund der grösseren Nähe zum Gemeinderat. Sie forderten eine klare Trennung von strategischer und operativer Führung.

Als Diskussionsgrundlage dienten der Vorberatungskommission nebst der stadträtlichen Botschaft und den vom Schulrat zur Verfügung gestellten Unterlagen ein Vergleichsmodell. Dieses Modell bietet einen guten Überblick. Es ist dem Kommissionsbericht angehängt.

Für die vorberatende Kommission ist nicht entscheidend, wie das Gremium der strategischen Führung benannt wird. Wichtig sind die Inhalte, Aufgaben und Kompetenzen, die diesem Gremium zugesprochen werden, sowie die Frage, wer dieses Gremium wählt.

Für die Vorberatungskommission ist die strikte Trennung zwischen strategischer und operativer Führung wichtig. Zudem müssen Schulbesuche auch für die strategische Führung verpflichtend sein, da sie gemäss kantonalem Schulgesetz für die Beaufsichtigung und die Leitung der Schule zuständig ist. Sie ist die Kontrollinstanz der Schulqualität und muss daher eine Beziehung zur Basis haben, um strategische Entscheide fällen zu können.

Durch die Abgabe zeitintensiver, operativer Aufgaben genügen für den Unabhängigen Schulrat oder die Bildungskommission neun Mitglieder.

Die beiden Modelle Unabhängiger Schulrat resp. Bildungskommission wurden von der Vorberatungskommission eingehend diskutiert. Dabei kam die Vorberatungskommission zum Schluss, dass eine Bildungskommission der Schulleitung vorstehen soll. Entscheidendes Argument war dabei die Nähe zum Gemeinderat mit dessen Finanzkompetenzen.

**Abstimmung:** Einstimmig wird das Modell der Bildungskommission angenommen.

Sehr intensiv wurde die Zusammensetzung der Bildungskommission diskutiert. Der entsprechende Artikel lautet wie folgt: „...Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus acht weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Gemeinderat gewählt, wobei mindestens fünf Personen Ratsmitglieder sind....“.

**Abstimmung:** 6:1 angenommen.

Minderheitsantrag Meuli: Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus acht weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Gemeinderat gewählt.

Die Vorberatungskommission ist sich darin einig, dass die Stärke der Fraktionen für die Zusammensetzung der Bildungskommission berücksichtigt werden soll. Unterschiedliche Meinungen bestehen jedoch bezüglich der Formulierung „...müssen proportional zur Fraktionsstärke...“ resp. „...sollen proportional zur Fraktionsstärke...“. Da sich die Zahl der Fraktionen verändern kann, stimmt die Mehrheit der Kommission bezüglich Verteilung der Soll-Lösung folgendermassen zu: „...Die Fraktionen des Gemeinderates sollen proportional zu ihrer Stärke vertreten sein. Zwei Mitglieder der Bildungskommission sind externe Fachpersonen aus dem Bildungsbereich“.

**Abstimmung:** 5: 2 angenommen.

Minderheitsantrag Hensel: Die Fraktionen des Gemeinderates müssen proportional ...

Die folgenden Verfassungs- und Gesetzesartikel werden der Bildungskommission entsprechend geändert oder eingeführt:

Verfassung der Stadt Chur (RB 111)

Personalverordnung (PVO; RB 201)

Ausführungsbestimmungen zur PVO (AB zur PVO; RB 204)

Schulgesetz (RB 711)

Verordnung über die Organisation der Bildungskommission (RB 713)

Zu den Details der von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen sowie zu den Minderheitsanträgen und Anmerkungen wird auf die Synopsen, die zu den erwähnten Erlassen erstellt worden sind, verwiesen. Nachfolgend werden nur einzelne Artikel kommentiert.

#### **4. Verfassung der Stadt Chur (RB 111)**

##### **Art. 42 Bildungskommission**

Die Fraktionen des Gemeinderates sollen proportional zur Stärke der Fraktionen vertreten sein, gemäss einer Mehrheit der Vorberatungskommission.

Minderheitsantrag Hensel

siehe Kapitel 3. Die strategische Führung

Regelt die Zusammensetzung und Wahl der Bildungskommission. Die Vorberatungskommission erachtet es als wichtig, dass mit Fachexperten auch eine Aussensicht aktiv miteinbezogen wird. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Wahl der Bildungskommission werden in einem Absatz zusammengeführt, da die beiden Fachexperten der Bildungskommission auch vom Gemeinderat (und nicht vom Stadtrat) gewählt werden.

Minderheitsantrag Meuli

siehe Kapitel 3. Die strategische Führung

##### **Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Vorberatungskommission diskutierte darüber, ob der Ausdruck „strategische Leitung“ in die Verfassung gehört. Die Kommission kommt einstimmig zum Schluss, dass die strategische Führung der Stadtschule auch qualitätssichernd ist, und diese Verantwortung nicht abgegeben werden kann. Deswegen wird der Artikel unverändert übernommen.

##### **Art. 57 (neu) Zusammensetzung des Schulrates bis 31.12.16.**

Es ist der Vorberatungskommission wichtig, dass die vom Volk gewählten Schulräte ihre Legislatur beenden können. Die zuständige Departementsvorsteherin, die den Schulrat präsidiert, scheidet mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen aus. Damit wird dem überwiesenen Auftrag Infanger Rechnung getragen. Der bisherige Schulrat konstituiert sich selbst. Er übernimmt Rechte und Pflichten der Bildungskommission. Mit dieser Übergangsbestimmung soll gegenüber dem Schulrat eine angemessene Wertschätzung ausgedrückt werden.

## **5. Personalverordnung (PVO, RB 201)**

### **Art. 10**

Da die Bildungskommission nicht mehr als Anstellungsinstanz tätig ist, entfallen die entsprechenden Artikel für die Kommission. Siehe Kapitel 3. Die strategische Führung sowie die Zuordnung gemäss Art. 6 sowie Art. 7 der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (Spalte Kommission)

Der Minderheitsantrag H.M. Meuli will die Bildungskommission als Anstellungsinstanz für die Schuldirektion und die Schulleitung festlegen. Dieser Antrag löst Aufgaben im Anstellungsbe- reich aus. Die Konsequenzen dieses Minderheitsantrages sind bei den betroffenen Geset- zen und Artikeln (Spalte Kommission) gekennzeichnet.

### **Art. 58**

Abs. 1 In der Regel besteht ein Anspruch auf eine jährliche Beurteilung. Jede Lehrperson kann diese einmal jährlich verlangen. Wer die Bestimmungen dazu erlässt, regelt Art. 55 Abs. 3 in den AB zur PVO.

Gemäss Abs. 2 ist bei einer fachlichen Leistungsbeurteilung, insbesondere bei einer negati- ven Beurteilung, die Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat anzustreben.

## **6. Ausführungsbestimmungen zur PVO (AB zur PVO, RB 204)**

Der Erlass der AB zur PVO liegt in der alleinigen Kompetenz des Stadtrates. Die Vorbera- tungskommission kann daher insofern einzig Empfehlungen anbringen.

### **Art. 39**

Es ist zwischen effektiven Ferien (arbeitsrechtlich) und der so genannten „unterrichtsfreien Zeit“ zu unterscheiden. Während der unterrichtsfreien Zeit können und sollen Lehrpersonen beispielsweise für die Ferienkolonie oder Weiterbildung mit einbezogen werden. Diese Un- terscheidung gilt es auch im Schulgesetz zu beachten.

### **Art. 103 Abs. 1**

Gemäss kantonalem Schulgesetz, Art. 62, wird der Kindergarten in Stunden geführt, im Ge- gensatz zur Schule mit Lektionen von 45 Minuten. Diese Unterscheidung kann auf Gemein- deebene nicht verändert werden.

## **7. Schulgesetz (RB 711)**

Ein Grossteil der Artikel (gemäss Entwurf Stadtrat in seiner Botschaft) entspricht der Umsetzung des neuen kantonalen Schulgesetzes. Diese Anpassungen werden durch die Vorberatungskommission unterstützt.

### **Art. 1 Zweck**

Abs.2 „Die Unterstützung und Ergänzung in der Erziehung“ generiert keine zusätzlichen Kosten. Dies gehörte schon immer zur Aufgabe der Volksschule

### **Art. 7 Zweisprachige Klassen**

Für die Vorberatungskommission war die Überschneidung dieses Themas zwischen der Schulgesetzgebung und den städtischen Sparmassnahmen (ALÜ 2.0) erschwerend und unbefriedigend.

Mit der Argumentation des Stellenwertes als Hauptstadt, sowie des eigentlichen ErfolgsmodeLLS der zweisprachigen Klassen sprach sich eine Kommissionsmehrheit mit 4:2 für die bisherige (alte) Variante aus. Demgegenüber stand die unterlegene Variante mit einer Kann-Formulierung.

### **Art. 9 Grundsatz der Unentgeltlichkeit, Beiträge**

Abs. 3 Die Diskussion dreht sich um die absolute Unentgeltlichkeit des Schulbesuches. Damit würden für die Stadtschule Kosten für Schulreisen oder Projekttage / -wochen anfallen.

Die Mehrheit (5:1) spricht sich für den Vorschlag Stadtrat aus.

### **Art. 23(neu) Prüfungsvorbereitungskurse**

Die Prüfungsvorbereitungskurse gehören seit ca. 5 Jahren zum festen Angebot der Stadtschule. Damit wird **allen** guten Schülern die Teilnahme an Prüfungsvorbereitungskursen ermöglicht.

Dieser neue Artikel wird einstimmig verabschiedet. Damit erhält dieses Angebot nun die notwendige gesetzliche Verankerung.

### **Art. 38 Schulsozialarbeit**

In der Botschaft des Stadtrats wird das Angebot der Schulsozialarbeit in allen Schuleinheiten der Stadtschule verpflichtend vorgesehen. „Die Stadt **bietet....an**“.

Eine Kommissionsmehrheit beantragt hier eine offenere Formulierung, welche der Stadt mehr Handlungsspielraum offen hält. „Die Stadt **kann....anbieten**“.

Abstimmung: Die Kann-Formulierung wird mit 4: 2 Stimmen angenommen.

Minderheitsantrag Trepp: Vorschlag gemäss Botschaft Stadtrat.

### **Art. 39 Förderung Spracherwerb vor der Einschulung**

Die Stossrichtung, dass dieses Thema weiter verfolgt werden soll, hat der Gemeinderat bereits diskutiert. Hier wird nun die entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen. Eine Botschaft zur eventuellen Einführung der Förderung Spracherwerb vor der Einschulung wird dem Gemeinderat im November 2013 vorgelegt.

### **Art. 40 Rechtsweg**

Übernommen vom Vorschlag Stadtrat (Spalte Stadtrat Art. 39), entspricht dem kantonalen Recht.

## **8. Verordnung über die Organisation der Bildungskommission**

Da in der Verfassung und im Schulgesetz (auch abgeleitet aus dem kantonalen Schulgesetz) die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Bildungskommission vorgegeben sind, muss hierzu nichts ergänzend kommentiert werden.

## **9. Schlussbemerkung und Dank**

Dank den zur Verfügung gestellten Unterlagen der Schuldirektion, den offenen Diskussionen und dem aktiven Einsatz der Kommissionsmitglieder konnte der Bericht der Vorberatungskommission zu zwei richtungsweisenden Führungsthemen der Stadtschule als Grundlage für die weiteren Diskussionen im Gemeinderat erarbeitet werden.

Ich bedanke mich herzlich bei den Kommissionsmitgliedern für die angenehme Mitarbeit und ihre Unterstützung. Auch danke ich Stadträtin Doris Caviezel-Hidber für ihre Beratung, Patrick Benz, Rechtskonsulent, für die jeweilige Überarbeitung der Gesetzesartikel und die Ausarbeitung der Synopsen, sowie Reto Thöny für die Protokollführung.

## 10. Anträge

1. Auf den Kommissionsbericht und die daraus folgenden Anpassungen in der städtischen Rechtsetzung sei einzutreten.
2. Die Führungspensen an der Stadtschule Chur seien ab Schuljahr 2014 / 2015 auf maximal 1'100 Stellenprozente festzulegen. Der Stellenplan sei um 500 Stellenprozente neu auf 63'317 Stellenprozente zu erhöhen.
3. Die Teilrevision der Verfassung der Stadt Chur sei gemäss Kommissionsvorlage zuhenden der Volksabstimmung zu genehmigen.
4. Die Totalrevision des Schulgesetzes der Stadt Chur und die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte der Stadt Chur seien gemäss Kommissionsvorlage und vorbehältlich der Annahme der Teilrevision der Verfassung zu genehmigen und dem obligatorischen oder fakultativen Referendum zu unterstellen.
5. Folgende (Teil-) Revisionen seien gemäss Kommissionsvorlage bzw. Botschaft Stadtrat und vorbehältlich der Inkraftsetzung von Ziffer 3 und 4 vorstehend zu genehmigen:
  - a. Verordnung über die Organisation der Bildungskommission (Geschäftsordnung; RB 713);
  - b. Personalverordnung der Stadt Chur (PVO; RB 201);
  - c. Verordnung betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen und des Stimmbüros (RB 127): Der Begriff „Schulrat der Stadtschule“ wird durch „Bildungskommission“ ersetzt;
6. Folgende Verordnungen seien vorbehältlich der Inkraftsetzung von Ziffer 3 und 4 vorstehend aufzuheben:
  - a. Verordnung für die Kindergärten der Stadt Chur (Kindergartenverordnung; RB 712);
  - b. Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I (RB 715).
7. Der Auftrag Dominik Infanger und Mitunterzeichnende betreffend unabhängiger Schulrat sei als erledigt abzuschreiben.
8. Die gemeinderätliche Vorberatungskommission sei aufzuheben.

Für die Vorberatungskommission

Chur, 21. Oktober 2013

Susanne von Rechenberg

Kommissionspräsidentin

## **11. Anhang**

Übersicht Modelle

Verfassung der Stadt Chur (Synopsis)

Personalverordnung der Stadt Chur (Synopsis)

Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (Synopsis)

Schulgesetz (Synopsis)

Verordnung über die Organisation der Bildungskommission

Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur

Verordnung für die Kindergärten der Stadt Chur (Kindergartenverordnung, RB 712)

Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I (RB 715)

## Übersicht der Modelle

Merkmal	Unabhängiger Schulrat + Reorganisation Führung	Bildungskommission + Reorganisation Führung
<b>1. Anstellung Schuldirektor</b>	Anstellungsinstanz Stadtrat	Anstellungsinstanz Stadtrat
<b>2. Anstellung Schulleitung</b>	Schulrat	Schuldirektion
<b>3. Anstellung Lehrpersonen</b>	Schuldirektion / Schulleitung	Schuldirektion / Schulleitung
<b>4. Schulbesuche Strategieüberprüfung</b>	möglich	ja
<b>5. Anzahl Mitglieder</b>	9	9
<b>6. Wahl</b>	Volk	Gemeinderat
<b>7. Vorsitz</b>	Stellt sich Präsident (??)	Wahl durch Gemeinderat
<b>8. Rolle verantw. Stadtrat/Stadträtin</b>	Teilnahme ohne Stimmrecht	Teilnahme mit beratender Stimme
<b>9. Vertretung der Bildungskommission gegen ausen</b>	Vorsitzender / Vorsitzende	Vorsitzender / Vorsitzende
<b>10. Unterrichtsbesuche für formative und summative Beurteilung</b>	Schulrat/Schulleitungen	Schuldirektion / Schulleitungen
<b>11. Erlass Pflichtenhefte der Schuldirektion / Schulleitung / Lehrpersonen</b>	Schulrat	Bildungskommission
<b>12. Genehmigung des Organigramms</b>	Schulrat	Bildungskommission
<b>13. Bewilligung von unbezahlten Urlauben von Mitgliedern der Direktion und der Schulleitung</b>	Stadtrat / Schuldirektion	Gemäss PVO
<b>14. Bewilligung von unbezahlten Urlauben von Lehrpersonen</b>	Schuldirektion / Schulleitungen	Gemäss PVO
<b>15. Strategische Entscheide zu grundsätzlichen Fragen des Schulbetriebs</b>	Schulrat / Schuldirektion	Bildungskommission
<b>16. Disziplinarordnung erlassen</b>	Schuldirektion / Schulleitungen	Schuldirektion BK Rekursstelle

<b>17. Finanzielle Kompetenzen</b>	nein	Gemeinderat
<b>18. Antragsrecht an Gemeinderat</b>	Über Departement an Gemeinderat ( Dep. kann Stellungnahme beilegen)	Ja



## Verfassung der Stadt Chur (RB 111)

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005

Beschlossen in der Volksabstimmung vom ...

Bestehende Version		Entwurf Stadtrat gemäss Botschaft	
		Kommission: Änderungsanträge/ Anmerkungen	
<b>Wahlbefugnisse</b>	Art. 7 Die Stimmberechtigten wählen: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) die Mitglieder des Stadtrates und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten; c) die Mitglieder des Schulrates.	Art. 7 <b>Wahlbefugnisse</b> Die Stimmberechtigten wählen: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) die Mitglieder des Stadtrates und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten. (...)	Art. 7 Die Stimmberechtigten wählen: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) die Mitglieder des Stadtrates und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten. (...)
<b>Organe</b>	Art. 17 1 Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Stadt. Sie üben ihre Rechte in der Urnenabstimmung aus. 2 Die weiteren Organe sind: a) Gemeinderat; b) Stadtrat; c) Schulrat; d) Geschäftsprüfungskommission	Art. 17 1 Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Stadt. Sie üben ihre Rechte in der Urnenabstimmung aus. 2 Die weiteren Organe sind: a) Gemeinderat; b) Stadtrat; c) Bildungskommission; d) Geschäftsprüfungskommission	Art. 17 1 Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Stadt. Sie üben ihre Rechte in der Urnenabstimmung aus. 2 Die weiteren Organe sind: a) Gemeinderat; b) Stadtrat; c) Bildungskommission; d) Geschäftsprüfungskommission
<b>Amtsduer</b>	Art. 18 1 Die Amtsduer der städtischen Behörden und ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Die Amtsduer beginnt mit dem Kalenderjahr. 2 Wer dem Gemeinderat während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren	Art. 18 1 Die Amtsduer der städtischen Behörden und ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Die Amtsduer beginnt mit dem Kalenderjahr. 2 Wer dem Gemeinderat während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren	Art. 18 1 Die Amtsduer der städtischen Behörden und ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Die Amtsduer beginnt mit dem Kalenderjahr. 2 Wer dem Gemeinderat während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren



## Stadt Chur

### Stand 17. Oktober 2013/PB

	werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt. <sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtrates sind zweimal wieder wählbar. <sup>4</sup> Die Mitglieder des Schullrates, der Geschäftsprüfungskommission und der ständigen Kommissionen sind stets wieder wählbar. <sup>5</sup> Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Behördenmitgliedern.	werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt. <sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtrates sind zweimal wieder wählbar. <sup>4</sup> Die Mitglieder der Bildungskommission, der Geschäftsprüfungskommission und der ständigen Kommissionen sind stets wieder wählbar. <sup>5</sup> Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Behördenmitgliedern.
<b>Wählen</b>	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Wahl des Stadtrates, der Stadträtin oder des Stadtratspräsidenten sowie die Wahl des Gemeinderates und des Schullrates finden mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode statt. <sup>2</sup> Die Stadträtin oder der Stadtratspräsident werden gleichzeitig mit dem Stadtrat gewählt. Voraussetzung für die Wahl zur Stadträtin oder zum Stadtratspräsidenten ist die Wahl in den Stadtrat. <sup>3</sup> Ersatzwahlen richten sich nach dem Gesetz.	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Wahl des Stadtrates, der Stadträtin oder des Stadtratspräsidenten sowie die Wahl des Gemeinderates (...) finden mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode statt. <sup>2</sup> Die Stadträtin oder der Stadtratspräsident werden gleichzeitig mit dem Stadtrat gewählt. Voraussetzung für die Wahl zur Stadträtin oder zum Stadtratspräsidenten ist die Wahl in den Stadtrat. <sup>3</sup> Ersatzwahlen richten sich nach dem Gesetz.
<b>Unvereinbarkeiten</b>	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten, Konkubinatspaare und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören. <sup>2</sup> Städtische Angestellte und Lehrpersonen dürfen dem Gemeinderat oder der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören. Lehrpersonen sind auch nicht in den Schullrat wählbar. <sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtrates können weder dem Gemeinderat noch der Geschäftsprüfungskommission angehören.	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten, Konkubinatspaare und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören. <sup>2</sup> Städtische Angestellte und Lehrpersonen dürfen dem Gemeinderat, der Geschäftsprüfungskommission und der Bildungskommission nicht angehören. <sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtrates können weder dem Gemeinderat noch der Geschäftsprüfungskommission angehören.



## Stadt Chur

### Stand 17. Oktober 2013/PB

<b>d) Wahlen</b>	Art. 28 Der Gemeinderat wählt: a) die Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten; b) aus seiner Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung für den Einstiz im Stadtrat; c) die Bildungskommission und ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin gemäss Art. 42; d) die Geschäftsprüfungskommission und ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin; e) die ständigen Kommissionen und ihre Präsidien; f) die Mitglieder des Kreisrates; g) die Vertretung in den Schulrat des Schulverbandes Passugg-Araschgen.	Art. 28 <b>d) Wählen</b> Der Gemeinderat wählt: a) die Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten; b) aus seiner Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung für den Einstiz im Stadtrat; c) die Bildungskommission und ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin gemäss Art. 42; d) die Geschäftsprüfungskommission und ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin; e) die ständigen Kommissionen und ihre Präsidien; f) die Mitglieder des Kreisrates; g) die Vertretung in den Schulrat des Schulverbandes Passugg-Araschgen.	Art. 28 <b>Einstimmige Vorberatungskommission und Stadtrat:</b> Der Gemeinderat wählt: a) die Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten; b) aus seiner Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung für den Einstiz im Stadtrat; c) die Bildungskommission und ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin gemäss Art. 42; d) die Geschäftsprüfungskommission und ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin; e) die ständigen Kommissionen und ihre Präsidien; f) die Mitglieder des Kreisrates; g) die Vertretung in den Schulrat des Schulverbandes Passugg-Araschgen.
			<p><b>Anmerkungen:</b></p> <p>Lit. c: Der Hinweis auf Art. 42 ist überflüssig und daher zu streichen.</p> <p>Lit. f: Die Kreisbehörden wurden zuletzt für die Amtsduer vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2014 gewählt. Gemäss Art. 108 Abs. 1 der Teilverfassung der Kantonsverfassung vom 13. Juni 2012 werden die Kreise per 1. Januar 2015 aufgelöst. Für die damit verbleibende Amtsduer von fünf Monaten (1. August 2014 - 31. Dezember 2014) müssen keine Neuwahlen mehr durchgeführt werden, da das kantonale recht eine entsprechende Verlängerung der Amtszeit vorsieht. Art. 28 lit. f Stadtverfassung ist daher obsolet und kann gestrichen werden.</p>



## Stadt Chur

### Stand 17. Oktober 2013/PB

	<i>E. Schullrat</i>		<i>E. Bildungskommission</i>	
	Art. 42		Art. 42	
<b>Zusammensetzung und Wahl</b>	Der Schulrat besteht aus elf Mitgliedern mit der Leitung des Bildungswesens beauftragte Mitglied des Stadtrates präsidiert den Schullrat von Amtes wegen. Die übrigen Mitglieder des Schullrates werden nach dem Majorzsystem vom Volk gewählt.	<b>Zusammensetzung und Wahl</b>	<p>Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus sieben weiteren Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt, wobei mindestens fünf Personen Ratsmitglieder sind. Die Faktionen des Gemeinderates müssen proportional zu ihrer Stärke vertreten sein. Zwei Mitglieder der Bildungskommission sind externe Fachpersonen aus dem Bildungsbereich. Diese werden vom Stadtrat bezeichnet.</p> <p>In der Regel nehmen das mit der Leitung des Bildungswesens beauftragte Mitglied des Stadtrates und ein Mitglied der Schuldirektion mit beratender Stimme in der Bildungskommission Einstitz. Die Vertretung des Stadtrates kann zudem Anträge stellen.</p>	<p><b>Einstimmige Vorberatungskommission und Stadtrat:</b></p> <p>Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus acht weiteren Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt, wobei mindestens fünf Personen Ratsmitglieder sind. Die Faktionen des Gemeinderates müssen proportional zu ihrer Stärke vertreten sein. Zwei Mitglieder der Bildungskommission sind externe Fachpersonen aus dem Bildungsbereich. Diese werden vom Stadtrat bezeichnet.</p> <p><b>Anmerkungen:</b></p> <p>Der gestrichene Abs. 3 wird inhaltlich ergänzt und in Art. 25 Abs. 2 rev. Schulgesetz Stadt Chur überführt.</p> <p><b>Minderheitsantrag Hensel und Stadtrat:</b></p> <p>... Ratsmitglieder sind. Die Faktionen des Gemeinderates müssen proportional zu ihrer Stärke vertreten sein. Zwei Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt, wobei mindestens fünf Personen Ratsmitglieder sind. Die Faktionen des Gemeinderates müssen proportional zu ihrer Stärke vertreten sein. Zwei Mitglieder der Bildungskommission sind externe Fachpersonen aus dem Bildungsbereich. Diese werden vom Stadtrat bezeichnet.</p> <p><b>Minderheitsantrag Meuli:</b></p> <p>Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus</p>



## Stadt Chur

Stand 17. Oktober 2013/PB

			acht weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Gemeinderat gewählt. Abgelehnt mit 6:1 Stimmen.
<b>Aufgaben und Kompetenzen</b>	<p>Art. 43 <sup>1</sup> Der Schulrat vollzieht im Rahmen des Voranschages und der Beschlüsse des Gemeinderates und des Stadtrates die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Stadt. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb. <sup>2</sup> Der Schulrat wählt die Lehrpersonen nach den Bestimmungen der Personalverordnung.</p>	Art. 43 <p>Aufgaben und Kompetenzen</p>	Die Bildungskommission beaufsichtigt den Schulbetrieb und nimmt die strategische Leitung wahr. Im Übrigen richten sich ihre Aufgaben nach der Gesetzgebung.
<b>Beschlussfähigkeit</b>	Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.	Beschlussfähigkeit	Die Bildungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
<b>Revision</b>	Art. 54 Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.	Art. 54 Revision	<p><sup>1</sup> Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. <sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten von Revisionen gemäss Abs. 1 nach der Genehmigung durch die Regierung.</p>
		Art. 57 <p>Einstimmige Vorbereitungskommission und Stadtrat:</p>	Zusammensetzung Schulrat bis 31.12.2016

<sup>1</sup> Die gestützt auf bisheriges Recht in den Schulrat gewählten Personen übernehmen ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bis zum Ende ihrer Amtszeit am 31. Dezember 2016 die Funktion der Bildungskommission.

<sup>2</sup> Die zuständige Departementsvorsteherin, die den Schulrat präsidiert, scheidet mit Inkrafttreten der neuen Bestimmun-



## Stadt Chur

Stand 17. Oktober 2013/PB

	<p>gen aus. Der bisherige Schulrat wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Er konstituiert sich selbst. 3 Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach den neuen Bestimmungen.</p> <p><b>Anmerkungen:</b></p> <p>Der aktuell im Dienst stehende Schulrat wurde für eine Amtsperiode ab 1. Januar 2013 - 31. Dezember 2016 vom Volk gewählt. Mit der Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass der jetzige Schulrat seine Amtszeit abschliessen kann. Jedoch soll bereits mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eine personelle Trennung zwischen Departement und Schulrat stattfinden (sh. Auftrag Gemeinderat Infanger vom 8. März 2012).</p>
--	---



## Personalverordnung der Stadt Chur (PVO; RB 201)

Beschlossen vom Gemeinderat am 29. April 2004

vom Gemeinderat verabschiedet am ...

Bestehende Version		Entwurf Stadtrat gemäss Botschaft		Kommission: Änderungsanträge/ Anmerkungen
Anstellungsinstanz	Art. 10	Anstellungsinstanz	Art. 10	<p><b>Einstimmige Vorbereitungskommission und Stadtrat</b></p> <p><sup>1</sup> Die Angestellten und Lehrpersonen sowie die Schuldirektion werden vom Stadtrat angestellt. Der Berufsschulrat der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC) ist zuständig für die Anstellung der Angestellten und der Lehrpersonen sowie der Schulleitung.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuständigkeiten gemäss Abs. 1 können gestützt auf einen Rechtsatz ganz oder teilweise an nachgeordnete Stellen delegiert werden. Von einer Delegation ausgenommen ist die Anstellung von Dienststellenleiterinnen und -leitern sowie von Lehrpersonen mit einer unbefristeten Anstellung von mehr als 75 %.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat regelt das Verfahren der Anstellung und insbesondere die Mitwirkung des Personalamtes. Er kann den Entscheid der Anstellungsinstanz von der Zustimmung des Personalamtes abhängig machen.</p> <p><sup>1</sup> Die Angestellten und Lehrpersonen <del>wie die Schuldirektion</del> werden vom Stadtrat angestellt. Der Berufsschulrat der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC) ist zuständig für die Anstellung <b>der Angestellten und der Lehrpersonen</b>.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuständigkeiten gemäss Abs. 1 können gestützt auf einen Rechtsatz ganz oder teilweise an nachgeordnete Stellen delegiert werden. Von einer Delegation ausgenommen ist die Anstellung von Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern sowie der Schulleitung GBC.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat regelt das Verfahren der Anstellung und insbesondere die Mitwirkung des Personalamtes. Er kann den Entscheid der Anstellungsinstanz von der Zustimmung des Personalamtes abhängig machen.</p> <p><b>Anmerkungen:</b></p> <p>Die Schuldirektion ist gleich gestellt mit den Dienststellenleitungen, die gemäss Art. 10</p>



	Abs. 2 PVO zwingend vom Stadtrat anzustellen sind. Eine spezielle Erwähnung in Art. 10 Abs. 1 PVO ist daher überflüssig. Die Angestellten der GBC (z.B. Zentrale Dienste) werden wie bis anhin nicht vom Berufsschulrat gewählt. Entsprechend ist dieser Passus in Abs. 1 zu streichen. Die konkrete Umsetzung bzw. der Umfang der in Art. 10 Abs. 2, erster Satz, erwähnten Delegation ergibt sich aus Art. 6 ff. der vom Stadtrat verabschiedeten AB zur PVO.
	<p><b>Minderheitsantrag Meuli:</b></p> <p>Anstellungsinstanz</p> <p><sup>1</sup> Die Angestellten werden vom Stadtrat angestellt. Die Schuldirektion, die Schulleitungen und die Lehrpersonen der Stadtschule werden durch die Bildungskommission angestellt. Der Berufsschulrat der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC) ist zuständig für die Anstellung der Schulleitung und der Lehrpersonen.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuständigkeiten gemäss Abs. 1 können gestützt auf einen Rechtsatz ganz oder teilweise an nachgeordnete Stellen delegiert werden. Von einer Delegation ausgenommen ist die Anstellung von Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern, der Schuldirektion und der Schulleitungen der Stadtschule sowie der Schulleitung GBC.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat regelt das Verfahren der Anstellung und insbesondere die Mitwirkung des Personalamtes. Er kann den Entscheid der Anstellungsinstanz von der Zustimmung des Personalamtes abhängen machen.</p>

Abgelehnt mit 5:1 Stimmen.



## Stadt Chur

### Stand 18. September 2013/PB

	Art. 14	Kündigung, Fristen und Termine	Art. 14 1 Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen: a) Im ersten Dienstjahr 1 Monat, b) im zweiten und dritten Dienstjahr 2 Monate, c) im vierten bis neunten Dienstjahr 3 Monate, d) ab dem zehnten Dienstjahr 6 Monate. 2 Für Dienststellen- und Abteilungsleiterinnen und -leiter gilt ab dem dritten Dienstjahr eine Kündigungsfrist von 6 Monaten. 3 Bei Lehrpersonen hat die Kündigung spätestens Ende Februar auf Ende des Schuljahres zu erfolgen. 4 Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Kündigung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen. 5 Das Arbeitsverhältnis ist jeweils auf Ende eines Monats zu beenden.	Art. 14 1 Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen: a) Im ersten Dienstjahr 1 Monat, b) im zweiten und dritten Dienstjahr 2 Monate, c) im vierten bis neunten Dienstjahr 3 Monate, d) ab dem zehnten Dienstjahr 6 Monate. Für Dienststellen- und Abteilungsleiterinnen und -leiter gilt ab dem dritten Dienstjahr eine Kündigungsfrist von 6 Monaten. Bei Lehrpersonen hat die Kündigung spätestens Ende März auf Ende des Schuljahres zu erfolgen.  <u>Einstimmige Vorbereitungskommission und Stadtrat</u>  <sup>3</sup> Bei Lehrpersonen hat die Kündigung spätestens Ende März auf Ende des Schuljahres zu erfolgen.	Art. 14
	Art. 29	Rechtsmittel	Art. 29 1 Personalrechtliche Entscheide können von den Betroffenen innerst 20 Tagen seit Zustellung mit einer schriftlichen Beschwerde beim Stadtrat bzw. beim Bildungskommission oder beim Berufsschulrat angefochten werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten. Der Stadtrat oder der Schulrat kann auf Antrag hin der Beschwerde die auf-schiebende Wirkung zuerkennen. 2 Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des kantonalen	Art. 29 1 Personalrechtliche Entscheide können von den Betroffenen innerst 20 Tagen seit Zustellung mit einer schriftlichen Beschwerde beim Stadtrat bzw. bei der Bildungskommission oder beim Berufsschulrat angefochten werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten. Der Stadtrat oder der Schulrat kann auf Antrag hin der Beschwerde die auf-schiebende Wirkung zu erkennen. 2 Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des kantonalen	Art. 29 Antrag Stadtrat



## Stadt Chur

**Stand 18. September 2013/PB**

	<p>Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG). <sup>3</sup> Der Weiterzug und die klageweise Geltdmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen richten sich ebenfalls nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).</p>	<p>nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG). <sup>3</sup> Der Weiterzug und die klageweise Geltdmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen richten sich ebenfalls nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).</p>	<p>aufschiebende Wirkung zuerkennen. <sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG). <sup>3</sup> Der Weiterzug und die klageweise Geltdmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen richten sich ebenfalls nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).</p>	<p><b>Anmerkungen:</b> Die Bildungskommission soll nach Auffassung der Mehrheit der Kommission keine Anstellungskompetenzen haben. Entsprechend entfällt sie als Rechtsmittelinstanz im städtischen Verfahren. Die Beschwerden in Personalsachen von Angestellten und Lehrpersonen der Stadtschule sind an den Stadtrat zu richten.</p>	<p><b>Minderheitsantrag Meuli:</b> <b>Rechtsmittel</b> <sup>1</sup> Personalrechtliche Entscheide können von den Betroffenen innerst 20 Tagen seit Zustellung mit einer schriftlichen Beschwerde beim Stadtrat bzw. bei der Bildungskommission oder beim Berufsschulrat angefochten werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten. Der Stadtrat oder die Bildungskommission kann auf Antrag hin der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen. ...</p>	<p>Abgelehnt mit 5:1 Stimmen.</p>
--	--	---	--	---	--	-----------------------------------

**Anmerkungen zum Antrag Meuli:**  
Gemäss Antrag Meuli hat die Bildungskommission Personalkompetenzen. Ent-



## Stadt Chur

### Stand 18. September 2013/PB

			sprechend ist sie als Rechtsmittelinstanz im städtinternen Verfahren beizubehalten.
<b>Lehrpersonen</b>	Art. 45  Der Gemeinderat erlässt den Einreihungsplan der städtischen Lehrpersonen auf Antrag des zuständigen Schulrates. Die Bestimmungen über Einstufung, Anstieg, Beförderung und Rückstufung gelten auch für Lehrpersonen.	Art. 45  Der Gemeinderat erlässt den Einreihungsplan der städtischen Lehrpersonen auf Antrag der <b>Bildungskommission bzw. des Berufsschulrates</b> . Die Bestimmungen über Einstufung, Anstieg, Beförderung und Rückstufung gelten auch für Lehrpersonen.	
<b>Ferienanspruch</b>	Art. 53  1 Den Angestellten steht ein nach dem Alter gestaffelter Ferienanspruch von vier bis sechs Wochen zu. 2 Die Ferien der Lehrpersonen richten sich nach dem Schulplan. Die Schulleitung kann die Lehrpersonen während der Schulfesten zu Arbeiten heranziehen, die mit dem Schulwesen in Zusammenhang stehen oder sachverwandt sind. 3 Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere auch die Unterbrechung der Ferien wegen Krankheit, Unfall und weiteren unverschuldeten Arbeitsverhinderungen.	Art. 53  1 Den Angestellten und Lehrpersonen steht ein nach dem Alter gestaffelter Ferienanspruch von vier bis sechs Wochen zu. 2 Die Ferien der Lehrpersonen sind während der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen. Die Ferien der Mitarbeitenden der Schuldirektion bzw. der Schulleitungen sind in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen. Die Schulleitung oder die Schuldirektion kann die Lehrpersonen während der Schulfesten zu Arbeiten heranziehen, die mit dem Schulwesen in Zusammenhang stehen oder sachverwandt sind. 3 Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere auch die Unterbrechung der Ferien wegen Krankheit, Unfall und weiteren unverschuldeten Arbeitsverhinderungen.	<b>Einstimmige Vorberatungskommission und Stadtrat</b>  1 Den Angestellten und Lehrpersonen steht ein nach dem Alter gestaffelter Ferienanspruch von vier bis sechs Wochen zu.  <b>Einstimmige Vorberatungskommission und Stadtrat</b>  2 Die Ferien der Lehrpersonen sind während der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen. Die Ferien der Mitarbeitenden der Schuldirektion bzw. der Schulleitungen sind in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen. Die Schulleitung oder die Schuldirektion kann die Lehrpersonen während der unterrichtsfreien Zeit zu Arbeiten heranziehen, die mit dem Schulwesen in Zusammenhang stehen oder sachverwandt sind. 3 Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere auch die Unterbrechung der Ferien wegen Krankheit, Unfall und weiteren unverschuldeten Arbeitsverhinderungen.
<b>Personalbeurteilung</b>	Art. 58  1 Die Angestellten und Lehrpersonen haben Anspruch auf eine in der Regel jährliche Beurteilung von Leistung und Verhalten durch ihre Vorgesetzten.	Art. 58  Personalbeurteilung	 1 Die Angestellten und Lehrpersonen haben Anspruch auf eine in der Regel jährliche Beurteilung von Leistung und Verhalten durch ihre Vorgesetzten.



## Stadt Chur

### Stand 18. September 2013/PB

<b>Stand 18. September 2013/PB</b>	<p><sup>2</sup> Bei den Lehrpersonen der Stadtschule ist für die fachliche Leistung, insbesondere bei einer negativen Personalbeurteilung, die Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat vorgeschrieben.</p> <p><sup>3</sup> Die Beurteilung ist mit den Angestellten und Lehrpersonen zu besprechen.</p>	<p><sup>2</sup> Bei den Lehrpersonen der Stadtschule ist für die fachliche Leistung, insbesondere bei einer negativen Personalbeurteilung, die Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat anzustreben.</p> <p><sup>3</sup> Die Beurteilung ist mit den Angestellten und Lehrpersonen zu besprechen.</p>	<p><b>Einstimmige Vorberatungskommission und Stadtrat</b></p> <p><sup>2</sup> Bei den Lehrpersonen der Stadtschule ist für die fachliche Leistungsbeurteilung, insbesondere bei einer negativen, <b>Personallehrbeurteilung</b> die Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat anzustreben.</p> <p><sup>3</sup> Die Beurteilung ist mit den Angestellten und Lehrpersonen zu besprechen.</p>	<p><b>Einstimmige Vorberatungskommission und Stadtrat</b></p> <p><sup>2</sup> Bei den Lehrpersonen der Stadtschule ist für die fachliche Leistungsbeurteilung, insbesondere bei einer negativen, <b>Personallehrbeurteilung</b> die Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat anzustreben.</p> <p><sup>3</sup> Die Beurteilung ist mit den Angestellten und Lehrpersonen zu besprechen.</p>
<b>Berufliche Aus- und Weiterbildung</b>	<p>Art. 60</p> <p><sup>1</sup> Die berufliche Aus- und Weiterbildung stellt sicher, dass die Angestellten und Lehrpersonen über das Wissen und Können verfügen, das zur Bewältigung der aktuellen und der zukünftigen Aufgaben erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat bzw. die Bildungskommission oder der Berufsschulrat regeln die Einzelheiten.</p>	<p>Art. 60</p> <p><b>Berufliche Aus- und Weiterbildung</b></p> <p><sup>1</sup> Die berufliche Aus- und Weiterbildung stellt sicher, dass die Angestellten und Lehrpersonen über das Wissen und Können verfügen, das zur Bewältigung der aktuellen und der zukünftigen Aufgaben erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat bzw. die Bildungskommission oder der Berufsschulrat regeln die Einzelheiten.</p>	<p>Art. 60</p> <p><b>Berufliche Aus- und Weiterbildung</b></p> <p><sup>1</sup> Die berufliche Aus- und Weiterbildung stellt sicher, dass die Angestellten und Lehrpersonen über das Wissen und Können verfügen, das zur Bewältigung der aktuellen und der zukünftigen Aufgaben erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat bzw. die Bildungskommission oder der Berufsschulrat regeln die Einzelheiten.</p>	<p><b>Einstimmige Vorberatungskommission und Stadtrat</b></p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat bzw. die Schuldirektion oder der Berufsschulrat regeln die Einzelheiten.</p>
<b>Arbeitszeit</b>	<p>Art. 65</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat regelt die Arbeitszeit und insbesondere deren Einteilung sowie die Ruhetage. Der zuständige Schulrat erlässt den Schulplan.</p> <p><sup>2</sup> Die Angestellten und Lehrpersonen können auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (Block- und Gleitzeit) und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in An-</p>	<p>Art. 65</p> <p><b>Arbeitszeit</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat regelt die Arbeitszeit und insbesondere deren Einteilung sowie die Ruhetage. <b>Die Bildungskommission bzw. der Berufsschulrat erlässt den Schulplan.</b></p> <p><sup>2</sup> Die Angestellten und Lehrpersonen können auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (Block- und Gleitzeit) und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in An-</p>	<p>Art. 65</p> <p><b>Arbeitszeit</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat regelt die Arbeitszeit und insbesondere deren Einteilung sowie die Ruhetage. <b>Die Bildungskommission bzw. der Berufsschulrat erlässt den Schulplan.</b></p> <p><sup>2</sup> Die Angestellten und Lehrpersonen können auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (Block- und Gleitzeit) und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in An-</p>	<p><b>Antrag Stadtrat</b></p>



## Stadt Chur

**Stand 18. September 2013/PB**

	<p>spruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.</p> <p><sup>3</sup> Der zuständige Schulrat kann für die Lehrpersonen Pflichtenhefte erlassen.</p> <p><sup>4</sup> Der Stadtrat regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Bereitschaftsdienst.</p>	<p>die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Bildungskommission bzw. der Berufsschulrat erlässt für die Lehrpersonen Pflichtenhefte.</p> <p><sup>4</sup> Der Stadtrat regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Bereitschaftsdienst.</p>	<p>Der Stadtrat hält an seiner Formulierung fest, da sie der Klarheit dient.</p>
	<p>Art. 74</p>	<p><b>Verhaltensregeln, Ausstand</b></p>	<p>Art. 74</p> <p><sup>1</sup> Die Angestellten und Lehrpersonen haben sich im dienstlichen Verhältnis mit dem Publikum sowie gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitenden höflich und taktvoll zu benehmen.</p> <p><sup>2</sup> Alkohol, Drogenkonsum und dergleichen während der Arbeitszeit sind verboten. Dasselbe Verbot gilt auch außerhalb der Arbeitszeit, wenn dadurch die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben beeinträchtigt wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Angestellten und Lehrpersonen haben von sich aus oder auf Verlangen einer Drittperson bei der Behandlung von Geschäften in den Ausstand zu treten, wenn die Unbefangenheit oder Unparteilichkeit in Frage gestellt ist. In Zweifelsfällen entscheiden der Stadtrat bzw. die Bildungskommission oder der Berufsschulrat.</p>



## Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Stadt Chur (AB zur PVO; RB 204)

Beschlossen vom Stadtrat am 7. Juni 2004

Beschlossen vom Stadtrat am ...

Bestehende Version	Entwurf Stadtrat gemäss Botschaft	Kommission: Änderungsanträge/ Anmerkungen
<p>Anstellungsinstanz für Angestellte</p> <p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup> Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, ist der Stadtrat Anstellungsinstanz für die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter und deren Stellvertretungen sowie für übrige Angestellte, die dem Stadtrat direkt unterstellt sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher sind gemeinsam mit den Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern Anstellungsinstanz für Angestellte und Lehrpersonen bis und mit Stufe Abteilungsleiter, für deren Stellvertretungen sowie für alle übrigen Angestellten und Lehrpersonen, die keiner Abteilungsleitung unterstellt sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sind gemeinsam mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern Anstellungsinstanz für alle Angestellten, die den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern unterstellt sind.</p>	<p>Anstellungsinstanz für Angestellte und Lehrpersonen der Stadtschule</p> <p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup> Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, ist Der Stadtrat ist Anstellungsinstanz für die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter und deren Stellvertretungen sowie für übrige Angestellte, die dem Stadtrat direkt unterstellt sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher sind gemeinsam mit den Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern Anstellungsinstanz für Angestellte und Lehrpersonen bis und mit Stufe Abteilungsleiter, für deren Stellvertretungen sowie für alle übrigen Angestellten und Lehrpersonen, die keiner Abteilungsleitung unterstellt sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sind gemeinsam mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern Anstellungsinstanz für alle Angestellten und Lehrpersonen, die den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern unterstellt sind.</p>	<p><b>Anmerkungen:</b></p> <p>Vereinfachung der Formulierung. Die Anstellungsinstanzen für die Lehrpersonen der Stadtschule und der GBC werden</p>



Stand 18. September 2013/PB

## Stadt Chur

			den zu besseren Übersicht separat in Art. 7 und 7a nachfolgend geregelt.
		Art. 7	Art. 7
<b>Anstellungsinstanz für Lehrpersonen</b>		<b>Anstellungsinstanz für Lehrpersonen GBC</b>	<b>Anstellungsinstanz der Stadtschule</b>
	1 Der Stadtschulrat ist Anstellungsinstanz für Lehrpersonen mit einem unbefristeten Pensum ab 50 %; der Berufsschulrat für Lehrpersonen mit einem Pensum von mehr als 15 Lektionen pro Woche in unbefristeter Anstellung. 2 Der Präsident des Stadtschulrates ist Anstellungsinstanz für Lehrpersonen ab 50 % mit einer befristeten Anstellung von sechs Monaten bis zu einem Jahr. 3 Die Schulleitung der Stadtschule ist Anstellungsinstanz für Lehrpersonen mit Vollpensum bis zu einem Semester sowie für Lehrpersonen mit Teilpensum bis zu einem Semester unter 50 %. 4 Die Schulleitung der Gewerblichen Berufsschule ist Anstellungsinstanz für Lehrpersonen mit Vollpensum bis zu einem Semester, für Lehrpersonen mit Teilpensum bis 15 Lektionen sowie für Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag.	1 Der Berufsschulrat ist Anstellungsinstanz für Lehrpersonen mit einem Pensum von mehr als 15 Lektionen pro Woche in unbefristeter Anstellung. (...) 2 Die Schulleitung der Gewerblichen Berufsschule ist Anstellungsinstanz für Lehrpersonen mit Vollpensum bis zu einem Semester, für Lehrpersonen mit Teilpensum bis 15 Lektionen sowie für Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag.	1 Die Schuldirektion ist Anstellungsinstanz für die Schulleitungen. Die Präsidentin oder der Präsident der Bildungskommission nimmt bei der Evaluation der Bewerbungen mit beratender Stimme teil. 2 Die Schuldirektion ist gemeinsam mit der jeweiligen Schulleitung Anstellungsinstanz für die Lehrpersonen.
			<b>Minderheitsantrag Meuli:</b>
		1 ...(entfällt)	
			Die Schuldirektion ist gemeinsam mit der jeweiligen Schulleitung Anstellungsinstanz für die Lehrpersonen.
			Abgelehnt mit 5:1 Stimmen.
			<b>Anmerkungen zum Antrag Meuli:</b>
			Gemäss Antrag Meuli zu Art. 10 Abs. Abs. 1 und 2 PVO ist die Bildungskommission zwingend Anstellungsinstanz für die Schuldirektion und für die Schulleitungen. Entsprechend ist bei einer Annahme des Antrages Meuli der gemäss Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Art. 7 Abs. 1 AB zur PVO zu streichen.
		Art. 7a	<b>Anstellungsinstanzen der GBC</b>
			1 Der Berufsschulrat ist Anstellungsinstanz für die Schulleitung GBC und die Lehrper-



			sonen mit einem Pensum von mehr als 15 Lektionen pro Woche in unbefristeter Anstellung. 2 Die Schulleitung der Gewerblichen Berufsschule ist Anstellungsinstanz für Lehrpersonen mit Vollpensum bis zu einem Semester, für Lehrpersonen mit Teilpensum bis 15 Lektionen sowie für Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag.
<b>Zuständigkeiten der Anstellungsinstanz</b>	<b>Art. 8</b>  Die Anstellungsinstanz ist nach Rücksprache und im Einvernehmen dem Personalamt namentlich zuständig für: a) die Anstellung, Einreihung und Festsetzung des Lohnes; b) wesentliche Änderungen des Beschäftigungsgrades; c) Verseitzungen, vorsorgliche Massnahmen und Verweis; d) die jährlichen Lohnanpassungen (Stufenanstieg); e) Beförderungen und Rückstufungen; Lohnklassenanstieg und Neueinrichtungen; f) Lohnklassenanstieg und Neueinrichtungen; g) das Ausrichten von Funktions- und Einmalzulagen sowie von Anreizen; h) Kürzung oder Streichung des 13. Monatslohns; i) die Gewähnung von bezahltem Urlaub i.S.v. Art. 44 Abs. 5; k) die Gewährung von unbezahltem Urlaub von mehr als 10 Tagen; l) Kürzung oder Wegfall der Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall (Art. 49 Abs. 5); m) Zustimmung zum freiwilligen Militär- und Zivilschutzdienst sowie für den Beitritt zum Rotkreuzdienst (Art. 52 Abs. 3); n) die Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis.	<b>Art. 8</b>  Die Anstellungsinstanz ist nach Rücksprache und im Einvernehmen dem Personalamt namentlich zuständig für: a) die Anstellung, Einreihung und Festsetzung des Lohnes; b) wesentliche Änderungen des Beschäftigungsgrades; c) Versetzungen, vorsorgliche Massnahmen und Verweis; d) die jährlichen Lohnanpassungen (Stufenanstieg); e) Beförderungen und Rückstufungen; Lohnklassenanstieg und Neueinrichtungen; f) das Ausrichten von Funktions- und Einmalzulagen sowie von Anreizen; h) Kürzung oder Streichung des 13. Monatslohns; i) die Gewährung von bezahltem Urlaub i.S.v. Art. 44 Abs. 5; k) die Gewährung von unbezahltem Urlaub von mehr als 10 Tagen; l) Kürzung oder Wegfall der Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall (Art. 49 Abs. 5); m) Zustimmung zum freiwilligen Militär- und Zivilschutzdienst sowie für den Beitritt zum Rotkreuzdienst (Art. 52 Abs. 3); n) die Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis.	<sup>2</sup> Kann zwischen den Anstellungsinstanzen und dem Personalamt keine Einigung er...



## Stand 18. September 2013/PB

### Stadt Chur

	<p>zielt werden so entscheidet der Stadtrat bzw. der zuständige Schulrat endgültig.</p> <p><b>Minderheitsantrag Meuli:</b></p> <p><sup>2</sup> Kann zwischen den Anstellungsinstanzen und dem Personalamt keine Einigung erzielt werden so entscheidet der Stadtrat bzw. die Bildungskommission oder der Berufsschulrat endgültig.</p>	<p>zielt werden so entscheidet der Stadtrat bzw. die Bildungskommission oder der Berufsschulrat endgültig.</p> <p><b>Minderheitsantrag Meuli:</b></p> <p><sup>2</sup> Kann zwischen den Anstellungsinstanzen und dem Personalamt keine Einigung erzielt werden so entscheidet der Stadtrat bzw. die Bildungskommission oder der Berufsschulrat endgültig.</p>	<p>Abgelehnt mit 5:1 Stimmen</p>
Ferienanspruch	<p>Art. 36</p> <p><sup>1</sup> Den Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden; 5 Wochen</li> <li>b) vom Beginn des Kalenderjahrs, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden; 4 Wochen</li> <li>c) vom Beginn des Kalenderjahrs, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden; 5 Wochen</li> <li>d) vom Beginn des Kalenderjahrs, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden; 6 Wochen</li> </ul> <p><sup>2</sup> Pro Ferienwoche wird mit 5 Arbeitstagen gerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Bei Ein- oder Austritt während des Kalenderjahrs besteht der Ferienanspruch pro rata.</p>	<p>Art. 36</p> <p><sup>1</sup> Den Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden; 5 Wochen</li> <li>b) vom Beginn des Kalenderjahrs, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden; 4 Wochen</li> <li>c) vom Beginn des Kalenderjahrs, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden; 5 Wochen</li> <li>d) vom Beginn des Kalenderjahrs, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden; 6 Wochen</li> </ul> <p><sup>2</sup> Pro Ferienwoche wird mit 5 Arbeitstagen gerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Bei Ein- oder Austritt während des Kalenderjahrs besteht der Ferienanspruch pro rata.</p>	<p>Art. 36</p> <p><sup>1</sup> Den Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden; 5 Wochen</li> <li>b) vom Beginn des Kalenderjahrs, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden; 4 Wochen</li> <li>c) vom Beginn des Kalenderjahrs, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden; 5 Wochen</li> <li>d) vom Beginn des Kalenderjahrs, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden; 6 Wochen</li> </ul> <p><sup>2</sup> Pro Ferienwoche wird mit 5 Arbeitstagen gerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Bei Ein- oder Austritt während des Kalenderjahrs besteht der Ferienanspruch pro rata.</p>



## Stand 18. September 2013/PB

### Stadt Chur

	<p><sup>4</sup> Es ist nicht gestattet, während der Ferien bezahlte Arbeiten für Dritte auszuführen. Ausgenommen sind Lehrpersonen gemäss Absatz 5 und 6.</p> <p><sup>5</sup> Berufsschullehrpersonen mit Teinpensum und einem zweiten Arbeitgeber haben sicherzustellen, dass sie die minimalen gesetzlichen Vorgaben bezüglich Ferienbezug einhalten.</p> <p><sup>6</sup> Über weitere Ausnahmen entscheidet die Bildungskommission bzw. der Berufsschulrat auf Gesuch hin.</p>	<p><sup>4</sup> Es ist nicht gestattet, während der Ferien bezahlte Arbeiten für Dritte auszuführen. Ausgenommen sind Lehrpersonen gemäss Absatz 5 und 6.</p> <p><sup>5</sup> Berufsschullehrpersonen mit Teinpensum und einem zweiten Arbeitgeber haben sicherzustellen, dass sie die minimalen gesetzlichen Vorgaben bezüglich Ferienbezug einhalten.</p> <p><sup>6</sup> Über weitere Ausnahmen entscheidet die Bildungskommission bzw. der Berufsschulrat auf Gesuch hin.</p>	<p><b>Minderheitsantrag Meuli:</b> <sup>6</sup> Über weitere Ausnahmen entscheidet die Bildungskommission bzw. der Berufsschulrat auf Gesuch hin.</p>	<p>Abgelehnt mit 5:1 Stimmen</p>	
	<p>Art. 39</p> <p>Ferien der Lehrpersonen, entschädigte Kurstätigkeit</p>	<p>Art. 39</p> <p>Ferien der Lehrpersonen, entschädigte Kurstätigkeit während der unterrichtsfreien Zeit bedarf der vorigen Zustimmung der Schuldirektion der Stadtschule bzw. der Schulleitung der GBC. Die Bildungskommission bzw. der Berufsschulrat legen die Grundsätze fest.</p>	<p>Art. 39</p> <p>Entschädigte Kurstätigkeit während der unterrichtsfreien Zeit bedarf der vorigen Zustimmung der Schuldirektion der Stadtschule bzw. der Schulleitung der GBC. Die Bildungskommission bzw. der Berufsschulrat legen die Grundsätze fest.</p>	<p>Art. 39</p> <p>Entschädigte Kurstätigkeit während der unterrichtsfreien Zeit</p>	
	<p>Art. 45</p> <p>Unbezahlter Urlaub</p>	<p>Art. 45</p> <p>Unbezahlter Urlaub kann gewährt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse dies gestatten und kein Ersatz erforderlich ist oder wenn der Ersatz keine höheren Kosten verursacht. Vorbehalten bleiben Art. 55 PVO und dessen Ausführungsbestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Bei einem unbezahlten Urlaub von einem Monat und länger haben die Angestellten und Lehrpersonen auch die Arbeitgeber-</p>	<p>Art. 45</p> <p>Unbezahlter Urlaub kann gewährt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse dies gestatten und kein Ersatz erforderlich ist oder wenn der Ersatz keine höheren Kosten verursacht. Vorbehalten bleiben Art. 55 PVO und dessen Ausführungsbestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Bei einem unbezahlten Urlaub von einem Monat und länger haben die Angestellten und Lehrpersonen auch die Arbeitgeber-</p>	<p>Art. 45</p> <p>Unbezahlter Urlaub kann gewährt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse dies gestatten und kein Ersatz erforderlich ist oder wenn der Ersatz keine höheren Kosten verursacht. Vorbehalten bleiben Art. 55 PVO und dessen Ausführungsbestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Bei einem unbezahlten Urlaub von einem Monat und länger haben die Angestellten und Lehrpersonen auch die Arbeitgeber-</p>	



## Stadt Chur

**Stand 18. September 2013/PB**

	<p>beiträge an die Pensionsversicherung zu entrichten.</p> <p>3 Der Stadtrat bzw. der zuständige Schulrat regeln die Zuständigkeit für die Gewährung von unbezahltem Urlaub bis 10 Tage.</p>	<p>beiträge an die Pensionsversicherung zu entrichten.</p> <p>3 Der Stadtrat bzw. die Bildungskommission oder der Berufsschulrat regeln die Zuständigkeit für die Gewährung von unbezahltem Urlaub bis 10 Tage.</p> <p><b>Minderheitsantrag Meuli:</b></p> <p>3 Der Stadtrat bzw. die Bildungskommission oder der Berufsschulrat regeln die Zuständigkeit für die Gewährung von unbezahltem Urlaub bis 10 Tage.</p> <p>Abgelehnt mit 5:1 Stimmen</p>	
Durchführung der Personalbeurteilung	<p><sup>1</sup> Die Personalbeurteilung findet statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mindestens einmal jährlich im September / Oktober;</li> <li>b) spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Probezeit;</li> <li>c) bei besonderen Vorfällen;</li> <li>d) vor Ansetzen und nach Ablauf einer Bewährungsfrist;</li> <li>e) bei einer bevorstehenden Beförderung.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten der Durchführung der Personalbeurteilung werden in einer Weileitung des Personalamtes festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Für die Lehrpersonen bestimmt die Bildungskommission bzw. der Berufsschulrat Häufigkeit, Zeitpunkt, Inhalte und Verantwortlichkeiten der Personalbeurteilung.</p> <p><sup>4</sup> Die beurteilte Person hat das Recht, mit der nächst höheren vorgesetzten Stelle ein Gespräch zu verlangen.</p>	<p>Art. 55</p> <p><sup>1</sup> Die Personalbeurteilung findet statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mindestens einmal jährlich im September / Oktober;</li> <li>b) spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Probezeit;</li> <li>c) bei besonderen Vorfällen;</li> <li>d) vor Ansetzen und nach Ablauf einer Bewährungsfrist;</li> <li>e) bei einer bevorstehenden Beförderung.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten der Durchführung der Personalbeurteilung werden in einer Weileitung des Personalamtes festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Für die Lehrpersonen bestimmt die Bildungskommission bzw. der Berufsschulrat Häufigkeit, Zeitpunkt, Inhalte und Verantwortlichkeiten der Personalbeurteilung.</p> <p><sup>4</sup> Die beurteilte Person hat das Recht, mit der nächst höheren vorgesetzten Stelle ein Gespräch zu verlangen.</p>	<p>Art. 55</p> <p><sup>1</sup> Die Personalbeurteilung findet statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mindestens einmal jährlich im September / Oktober;</li> <li>b) spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Probezeit;</li> <li>c) bei besonderen Vorfällen;</li> <li>d) vor Ansetzen und nach Ablauf einer Bewährungsfrist;</li> <li>e) bei einer bevorstehenden Beförderung.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten der Durchführung der Personalbeurteilung werden in einer Weileitung des Personalamtes festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Für die Lehrpersonen bestimmt die Bildungskommission bzw. der Berufsschulrat Häufigkeit, Zeitpunkt, Inhalte und Verantwortlichkeiten der Personalbeurteilung.</p> <p><sup>4</sup> Die beurteilte Person hat das Recht, mit der nächst höheren vorgesetzten Stelle ein Gespräch zu verlangen.</p>
Spesenentschädigung für Lehrpersonen	<p>Art. 76</p> <p><sup>1</sup> Für die berufliche Aus- und Weiterbildung werden den Lehrpersonen für bewilligte Kurse, welche das Übernachten ausserhalb von Chur erfordern, folgende Spe-</p>	<p>Art. 76</p> <p><sup>1</sup> Für die berufliche Aus- und Weiterbildung werden den Lehrpersonen für bewilligte Kurse, welche das Übernachten ausserhalb von Chur erfordern, folgende Spe-</p>	



## Stadt Chur

### Stand 18. September 2013/PB

	sen erstattet:			
	a) Übernachtung/ Frühstück b) pro Hauptmahlzeit Fr. 25.– c) Reisespesen	gem. Beleg, jedoch maximal Fr. 70.– pro Nacht gem. Beleg, öffentliche Trans- portmittel, 2. Klasse	a) Übernachtung/ Frühstück b) pro Hauptmahlzeit Fr. 25.– c) Reisespesen	gem. Beleg, jedoch maximal Fr. 130.– pro Nacht gem. Beleg, öffentliche Trans- portmittel, 2. Klasse
		<sup>2</sup> Für Schulreisen, auswärtige Projekte und ähnliche Anlässe ohne Übernachtung: a) für Verpflegung b) Reisespesen		<sup>2</sup> Für Schulreisen, auswärtige Projekte und ähnliche Anlässe ohne Übernachtung: a) für Verpflegung b) Reisespesen
		<sup>3</sup> Für Schulreisen, auswärtige Projekte und ähnliche Anlässe mit Übernachtung: a) Übernach- tung/Frühstück b) für Verpflegung c) Reisespesen		<sup>3</sup> Für Schulreisen, auswärtige Projekte und ähnliche Anlässe mit Übernachtung: a) Übernach- tung/Frühstück b) für Verpflegung c) Reisespesen
		<sup>4</sup> Für andere dienstliche Aufgaben werden die ausgewiesenen Spesen erstattet.		<sup>4</sup> Für andere dienstliche Aufgaben werden die ausgewiesenen Spesen erstattet.
	Art. 103		Art. 103	
	<b>Pflichtpensen</b>	<b>Pflichtpensen</b>		
	<sup>1</sup> Das wöchentliche Pensum beträgt für die Lehrpersonen der einzelnen Schulstufen: Kindergarten Gemäss Lehrerbe- soldungs- verordnung (LBV)	<sup>1</sup> Das wöchentliche Pensum gilt als Grundlage zur Berechnung der Jahres- arbeitszeit gemäss Pflichtenheft. Es beträgt für die Lehrpersonen der einzelnen Schulstufen:		
	Primarschulen Kleinklassen Realschule Sekundarschule Handarbeit und Haus- wirtschaft	30 Lektionen 30 Lektionen 30 Lektionen 30 Lektionen 30 Lektionen	Kindergarten Primarstufe (...) (...) Sekundarstufe I (...)	24 Stunden 29 Lektionen (...) (...) 29 Lektionen (...)



## Stadt Chur

Stand 18. September 2013/PB

Turnen Logopädie Gewerbliche Berufsschule	30 Lektionen 30 Lektionen 25 Lektionen	<p>(...) Logopädie Gewerbliche Berufsschule</p> <p>Berufswahlsschule</p> <p><sup>2</sup> Das Pflichtpensum des oder der Turn- und Sportlehrers/in an der GBC beträgt 27 Wochenstunden. Es wird um eine Stunde reduziert, wenn mindestens 8 Stunden berufskundlicher oder allgemeinbildender Unterricht erteilt wird und beträgt 25 Stunden bei mindestens 14 Stunden Unterricht in diesen Fächern.</p> <p><sup>3</sup> Unterricht an der Berufsmaturitätsschule (BMS) berechtigt zu einer Herabsetzung des Pflichtpensums in folgendem Ausmass:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) 2–6 Lektionen Unterricht an der BMS</li><li>b) ab 7 Lektionen Unterricht an der BMS</li></ul>	<p>(...) 29 Lektionen</p> <p>25 Lektionen 28 Lektionen</p> <p><sup>2</sup> Das Pflichtpensum des oder der Turn- und Sportlehrers/in an der GBC beträgt 27 Wochenstunden. Es wird um eine Stunde reduziert, wenn mindestens 8 Stunden berufskundlicher oder allgemeinbildender Unterricht erteilt wird und beträgt 25 Stunden bei mindestens 14 Stunden Unterricht in diesen Fächern.</p> <p><sup>3</sup> Unterricht an der Berufsmaturitätsschule (BMS) berechtigt zu einer Herabsetzung des Pflichtpensums in folgendem Ausmass:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) 2–6 Lektionen Unterricht an der BMS</li><li>b) ab 7 Lektionen Unterricht an der BMS</li></ul>	
Berufswahlsschule <sup>2</sup> Das Pflichtpensum des oder der Turn- und Sportlehrers/in an der GBC beträgt 27 Wochenstunden. Es wird um eine Stunde reduziert, wenn mindestens 8 Stunden berufskundlicher oder allgemeinbildender Unterricht erteilt wird und beträgt 25 Stunden bei mindestens 14 Stunden Unterricht in diesen Fächern. <sup>3</sup> Unterricht an der Berufsmaturitätsschule (BMS) berechtigt zu einer Herabsetzung des Pflichtpensums in folgendem Ausmass:		<p><sup>4</sup> Für die Lehrpersonen der Stadtschule ermässigen sich die Pflichtlektionen ab dem 55. bzw. ab dem 60. Altersjahr um zwei bzw. um drei Lektionen, für die Kindergartenlehrpersonen um zwei bzw. drei Stunden.</p> <p><sup>5</sup> Lehrpersonen mit einem Teilpensum von 80 % und mehr erhalten ab dem 60. Altersjahr eine Altersentlastung von 1 Lektion.</p>	<p><sup>4</sup> Für die Lehrpersonen der Stadtschule ermässigen sich die Pflichtlektionen ab dem 55. bzw. ab dem 60. Altersjahr um zwei bzw. um drei Lektionen, für die Kindergartenlehrpersonen um zwei bzw. drei Stunden.</p> <p><sup>5</sup> Lehrpersonen mit einem Teilpensum von 80 % und mehr erhalten ab dem 60. Altersjahr eine Altersentlastung von 1 Lektion.</p>	Art. 104
Entlastung aus gesundheitlichen Gründen		Entlastung aus gesundheitlichen Gründen	Wo gesundheitliche Gründe es rechtfertigen, kann die Anstellungsinstanz Lehrpersonen auf Gesuch hin die Pflichtstunden vorübergehend um vier Wochenstunden ohne Lohnreduktion herabsetzen. Es gelten als Maximum die Fristen der Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall.	Art. 104
Zusätzliche Unterrichtsstunden		<p><sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind auf Anordnung der Schulleitung verpflichtet, zusätzliche Unterrichtsstunden</p> <p><sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind auf Anordnung der Schuldirektion der Stadtschule bzw. der</p>	<p><sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind auf Anordnung der Schuldirektion der Stadtschule bzw. der</p>	Art. 105



## Stadt Chur

**Stand 18. September 2013/PB**

<p>richtsstunden zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigungen für zusätzliche Unterrichtsstunden von Lehrpersonen mit Vollpensum errechnen sich wie folgt: <u>Jahreslohn (exkl. 13 Monatslohn) x Schulwochen</u> <u>52 x Pflichtstunden</u></p> <p><sup>3</sup> Zu diesen Ansätzen kommen die jeweiligen Teuerungszulagen ohne Sozialzulagen.</p> <p><sup>4</sup> Zusätzliche Unterrichtsstunden von Lehrpersonen mit Teilpensum werden wie Stellvertretungen gemäss Art. 106 berechnet.</p>	<p><b>Schulleitung der GBC verpflichtet, zusätzliche Unterrichtsstunden zu leisten.</b></p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigungen für zusätzliche Unterrichtsstunden von Lehrpersonen mit Vollpensum errechnen sich wie folgt: Jahreslohn (exkl. 13 Monatslohn) x Schulwochen 52 x Pflichtstunden</p> <p><sup>3</sup> Zu diesen Ansätzen kommen die jeweiligen Teuerungszulagen ohne Sozialzulagen.</p> <p><sup>4</sup> Zusätzliche Unterrichtsstunden von Lehrpersonen mit Teilpensum werden wie Stellvertretungen gemäss Art. 106 berechnet.</p>
<p><b>Zusätzliche Funktionen</b></p> <p><sup>1</sup> Lehrpersonen können durch den zuständigen Schulrat vorübergehend oder dauernd das Schulwesen betreffende Aufgaben oder Funktionen übertragen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Führungspensen, Pflichtstundeneinlastungen (Schulpool) und die Entschädigungen bemessen sich nach den vom zuständigen Schulrat festgesetzten Richtlinien.</p>	<p><b>Zusätzliche Funktionen</b></p> <p><sup>1</sup> Lehrpersonen können durch die <b>Anstellungsinstanz</b> vorübergehend oder dauernd das Schulwesen betreffende Aufgaben oder Funktionen übertragen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Führungspensen, Pflichtstundeneinlastungen (Schulpool) und die Entschädigungen bemessen sich nach den von der <b>Bildungskommission bzw. dem Berufsschulrat</b> festgesetzten Richtlinien.</p>



Stand 17. Oktober 2013/PB

## Schulgesetz (RB 711)

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 24. Oktober 2004

Beschlossen vom Gemeinderat am ... / in der Volksabstimmung vom ...

Bestehende Version		Entwurf Stadtrat gemäss Botschaft		Kommission: Änderungsanträge/ Anmerkungen
	I. Schulführung	I. Schulführung		
Zweck	Art. 1	Zweck	Art. 1	<p>1 Die Stadtschule sorgt für die Ausbildung an der Volksschule gemäss Kantonalem Recht und den Stufenlehrplänen.</p> <p>2 Die Volksschule unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie.</p>
Schultypen	Art. 2	Schulstufen	Art. 2	<p>Die Schulstufen richten sich nach dem kantonalen Recht.</p>
Schuljahr / Schuleinstellung	Art. 3	Schuljahr / Schuleinstellung	Art. 3	<p>1 Der Kanton legt den Schuljahresbeginn sowie die Herbst- und Weihnachtsferien fest.</p> <p>2 Die Bildungskommission legt die Sport-, Frühlings- und die Sommerferien fest und entscheidet über die schulfreien Tage.</p>
Organisatorisches	Art. 4	Organisatorisches	Art. 4	<p>Anmeldung und Einteilung der Schulpflichtigen sind in den Pflichtenheften der Schulinstanzen geregelt. Für Dispensation und Urlaub gilt das von der Bildungskommission erlassene Reglement über Schulabsenzen.</p> <p><b>Antrag Stadtrat</b></p> <p>Anmeldung und Einteilung der Schulpflichtigen sind in den Pflichtenheften der Schulinstanzen geregelt. Für Dispensation und Urlaub gilt das von der Bildungskommission erlassene Reglement über Schulabsenzen.</p>



			Art. 23, Art. 28 kant. Schulgesetz Sh. auch Art. 31 nachfolgend
<b>Schülerzahlen</b>	<b>Art. 5</b> Der Schulrat setzt die Schülerzahlen der Klassen und Abteilungen im Rahmen der kantonalen Schulgesetzgebung und der gemeinderätlichen Richtwerte fest.	<b>Schülerzahlen</b> <b>Art. 5</b> Die Bildungskommission setzt die Schülerzahlen der Klassen und Abteilungen im Rahmen des kantonalen Rechts fest.	Art. 23 kant. Schulgesetz Art. 19 ff. Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung)
<b>Schulsprache</b>	<b>Art. 5a</b> Die Schulsprache ist Deutsch.	<b>Schulsprache</b> <b>Art. 6</b> Die Schulsprache ist Deutsch.	<b>Anmerkungen:</b> Chur gilt gemäss kantonalem Recht als deutschsprachige Gemeinde. Daher sind sowohl die Schulsprache wie auch die Amtssprache Deutsch (sh. Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 kant. Sprachengesetz; Art. 1 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte Stadt Chur).
<b>Zweisprachige Klassen</b>	<b>Art. 5b</b> <sup>1</sup> Die Stadt führt nach Bedarf zweisprachige Primarschulklassen mit Deutsch/Italienisch und Deutsch/Romanisch. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse ist in der Regel auf 22 beschränkt. <sup>2</sup> Die Stadt kann im Kindergarten oder auf der Sekundarstufe I ebenfalls zweisprachigen Unterricht anbieten. <sup>3</sup> Der Schulrat legt die Zulassungsbedingungen zum zweisprachigen Unterricht fest. Massgebendes Kriterium für die Zulassung ist die Eignung einer Schülerin oder eines Schülers.	<b>Zweisprachige Klassen</b> <b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Stadtschule kann zweisprachige Kindergarten- und Primarschulklassen mit Deutsch/Italienisch und Deutsch/Romanisch führen. <sup>2</sup> Die Stadtschule kann auf der Sekundarstufe I ebenfalls zweisprachigen Unterricht anbieten. <sup>3</sup> Die Bildungskommission legt die Zulassungsbedingungen zum zweisprachigen Unterricht fest. Massgebendes Kriterium für die Zulassung ist die Eignung einer Schülerin oder eines Schülers.	<b>Einstimmige Vorberatungskommission</b> <b>und Stadtrat</b> <sup>1</sup> Die Stadtschule führt nach Bedarf zweisprachige Kindergarten- und Primarschulklassen mit Deutsch/Italienisch und Deutsch/Romanisch. <sup>2</sup> Die Stadtschule kann im Kindergarten und auf der Sekundarstufe I ebenfalls zweisprachigen Unterricht anbieten. <sup>3</sup> Die Bildungskommission legt die Zulassungsbedingungen zum zweisprachigen Unterricht fest. Massgebendes Kriterium für die Zulassung ist die Eignung einer Schülerin oder eines Schülers.
		<b>II. Volksschule</b>	<b>Art. 33 kant. Schulgesetz</b> <b>Art. 28 Schulverordnung</b>



	A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	
Dauer der Schulpflicht	Art. 6 Die Schulpflicht dauert neun Jahre. Eintritt und Austritt richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes.	Art. 8 <b>Dauer der Schulpflicht</b>	Art. 12 und 13 kant. Schulgesetz <b>Die Schulpflicht umfasst in der Regel neun Schuljahre. Eintritt und Austritt richten sich nach dem kantonalen Recht.</b>
Unentgeltlichkeit	Art. 7 <sup>1</sup> Für Kinder mit Wohnsitz in Chur ist der Unterricht in der Volksschule unentgeltlich. <sup>2</sup> Den Schulpflichtigen werden die Lehrmittel und das Verbrauchs-material für den Unterricht unentgeltlich zur Verfügung gestellt.	Art. 9 <b>Grundsatz der Unentgeltlichkeit, Beiträge</b>	Art. 14 kant. Schulgesetz <sup>1</sup> Für Kinder, die sich mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten dauernd in Chur aufzuhalten, ist der Unterricht in der Volksschule gemäss kantonalem Recht unentgeltlich. <sup>2</sup> Den Schulpflichtigen werden die Lehrmittel und das Verbrauchs-material für den Unterricht unentgeltlich zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup> Von den Erziehungsberechtigten werden angemessene Beiträge insbesondere für spezielle Schulveranstaltungen, außerordentliche Materialkosten oder Schulreisen erhoben.
Auswärtige Schüler	Art. 8 <sup>1</sup> Auswärtige Schüler können aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzlichen Klassen gebildet werden müssen. Die Aufnahme in die Primarschule erfolgt nur in besonderen Fällen. <sup>2</sup> Der Stadtrat setzt das Schulgeld fest.	Art. 10 <b>Auswärtige Schülerinnen und Schüler</b>	Art. 1 - 3 Schulverordnung <sup>1</sup> Die Stadtschule nimmt auf der Sekundarstufe I Schülerinnen und Schüler aus umliegenden Vertragsgemeinden auf. Der Entscheid bezüglich Infrastruktur und Lehrpersonal obliegt dem Stadtrat. <sup>2</sup> Andere auswärtige Schülerinnen und Schüler können aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzlichen Klassen gebildet werden müssen. Der Entscheid obliegt der Schuldirektion. <sup>3</sup> Der Stadtrat setzt das Schulgeld fest.
Religionsunterricht	Art. 9 Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist Sache der Landeskirchen. Die Stadt stellt die Schulräume für den Religionsunterricht gemäss Lehrplan unentgeltlich zur Verfügung.	Religionsunterricht	Art. 11 Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist Sache der öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen. Die Stadt stellt die Schulräume für den Religionsunterricht



Stand 17. Oktober 2013/PB

Stadt Chur



Stadt Chur

Stand 17. Oktober 2013/PB

		besucht. 3 Der Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder ist obligatorisch. Daselbe gilt für den Besuch des Unterrichts „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ).	Art. 7 Abs. 3 kant. Schulgesetz
B. Primarschule	C. Primarschule		
	Art 15	Aufbau Die Primarstufe umfasst sechs aufeinanderfolgende Klassen.	Art. 8 Abs. 1 kant. Schulgesetz  Vorverlegung und Aufschub Primarschuleintritt: sh. Art. 12 Abs. 3 kant. Schulgesetz, Art. 7 Schulverordnung
	Art. 16	Aufbau Die Primarschule umfasst sechs aufeinanderfolgende Klassen.	Art. 8 Abs. 1 kant. Schulgesetz  Vorverlegung und Aufschub Primarschuleintritt: sh. Art. 12 Abs. 3 kant. Schulgesetz, Art. 7 Schulverordnung
Aufbau	Zweck Die Primarschule umfasst sechs aufeinanderfolgende Klassen.	Die Primarschule vermittelt die Grundelemente der Bildung. Sie schafft die Voraussetzungen für den Besuch der anschliessenden Schulstufen.	Art. 8 Abs. 2 kant. Schulgesetz  Betreffend Zusammenarbeitsmodelle: Art. 5 Schulverordnung
	C. Sekundarstufe I	D. Sekundarstufe I /	
	Art. 17	Aufbau Die Sekundarstufe I umfasst drei aufeinanderfolgende Klassen und gliedert sich in die Real- und in die Sekundarschule. 2 Die Zusammenarbeit der Real- und Sekundarschule richtet sich nach dem kantonalen Recht. 3 Näheres bestimmt die Bildungskommission.	Art. 9 kant. Schulgesetz  1 Die Sekundarstufe I umfasst drei aufeinanderfolgende Klassen und gliedert sich in die Real- und in die Sekundarschule. 2 Die Zusammenarbeit der Real- und Sekundarschule richtet sich nach dem kantonalen Recht. 3 Näheres bestimmt die Bildungskommission.
Aufbau	Zweck 1 Die Sekundarstufe I umfasst drei aufeinanderfolgende Klassen. 2 Die Zusammenarbeit der Schultypen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz. 3 Näheres bestimmt der Gemeinderat in einer besonderen Verordnung.	Art. 18  1 Die Realschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Stufen vermittelte Grundbildung. Sie bereitet auf die Berufsausbildung vor. 2 Die Sekundarschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Stufen	Art. 9 Abs. 2 kant. Schulgesetz  1 Die Realschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Stufen vermittelte Grundbildung. Sie bereitet auf die Berufsausbildung vor. 2 Die Sekundarschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Stufen



			vermittelte Grundbildung. Sie bereitet auf die Berufsausbildung sowie auf weiterführende Schulen vor.	
	<i>D. Kleinklassen und Sonderschulung</i>		<i>E. Besondere Schulungsformen</i>	
<b>Aufbau</b>	<p>Art. 13</p> <p>1 Die Stadt führt Kleinklassen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung. 2 Mischformen zwischen Kleinklassen und Klassen anderer Schultypen sind möglich. 3 Näheres regelt der Schulferrat im Reglement über die Kleinklassen und Sonder-schulung.</p>	<p>Integrierte Förderung und Sonderschulung</p>	<p>Art. 19</p> <p>Die sonderpädagogischen Massnahmen richten sich nach dem kantonalen Recht.</p>	<p>Art. 43 ff. kant. Schulgesetz Art. 44 ff. Schulverordnung</p>
<b>Organisation</b>	<p>Art. 14</p> <p>Das Verfahren der Aufnahme und der Wiedereingliederung in einen anderen Schultypus sowie andere organisatorische Massnahmen sind im Reglement über die Kleinklassen und Sonderschulen geregelt.</p>	<p>Sprachliche Integration</p>	<p>Art. 20</p> <p>Um die Integration von fremdsprachigen Kindern auf der Primar- und Sekundarstufe I zu unterstützen, sind Sprachintegrationsklassen zu bilden.</p>	<p>Art. 39 Abs. 1 kant. Schulgesetz Art. 35 Schulverordnung</p>
<b>Stützunterricht / Einschulungsklassen</b>	<p>Art. 15</p> <p>1 Schulpflichtige mit Sinnesbehinderungen, Lern- und anderen Beeinträchtigungen werden in der Regel teilweise ausserhalb des Klassenverbandes einzeln oder in Gruppen gefördert. 2 Zur besseren Integration von Schulpflichtigen fremder Sprachen und Kulturen können spezielle Klassen geführt werden. 3 Näheres regelt das Reglement für Kleinklassen und Sonder-schulung.</p>	<p>Timeout-Klassen</p>	<p>Art. 21</p> <p>Verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler können vorübergehend in Timeout-Klassen beschult und gefördert werden.</p>	<p>Art. 40 kant. Schulgesetz</p>
<b>Sonderschulung in Heimen und in der Familie</b>	<p>Art. 16</p> <p>1 Die Stadt leistet Beiträge an die Sonder-schulung von Kindern, die nach kantonalen Gesetzgebung Anrecht auf Sonderschul-leistungen haben. 2 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen</p>	<p>Begabtenförderung</p>	<p>Art. 22</p> <p>1 Kinder mit besonderen Begabungen werden in der Regel integrativ in der Regelklasse gefördert. 2 Auf der Sekundarstufe I können Ta-lentklassen für sportlich und/oder kultu-rell begabte Kinder gebildet werden.</p>	<p>Talentklassen: sh. Art. 38 kant. Schulgesetz, Art. 34 Schulverordnung</p>



	können zusammen mit anderen Gemeinden, mit dem Kanton oder mit privaten Institutionen gelöst werden.	Art. 23 <b>Einstimmige Vorberatungskommission und Stadtrat</b>	Prüfungsvorbereitungskurse	Die Stadtschule kann Prüfungsvorbereitungskurse für weiterführende Schulen anbieten. Die Bildungskommission legt die Zulassungsbedingungen fest.
				Zum Kindergarten: sh. neu Art. 13 und 14 vorstehend mit den dortigen Hinweisen.
	<b>III. Kindergarten</b>			
		Art. 17		<b>Alte Bestimmung aufgehoben.</b>
<b>Zweck</b>	Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung der Kinder. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung.			
Art. 18				<b>Alte Bestimmung aufgehoben.</b>
<b>Unentgeltlichkeit</b>	Der Besuch des städtischen Kindergartens ist für Kinder, die in Chur Wohnsitz haben, unentgeltlich.			<b>Alte Bestimmung aufgehoben.</b>
Art. 19				
<b>Freiwilligkeit</b>	Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Mit dem Eintritt des Kindes verpflichten sich die Eltern, sich an die vom Gemeinderat erlassene Kindergartenverordnung zu halten.			<b>Alte Bestimmung aufgehoben.</b>
Art. 20				<b>Alte Bestimmung aufgehoben.</b>
<b>Organisatorisches</b>	Die Kinder können den Kindergarten in den zwei Jahren vor dem ordentlichen Schuleintritt besuchen. Die Kindergartenverordnung bestimmt Anmeldung, Einteilung,			



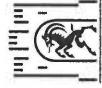
	Schulbesuch, Dispensation und Urlaub der Kinder.			
	<b>IV. Schulaufsicht und Schulleitung</b>		<b>III. Schulaufsicht und Schulleitung</b>	
	Art. 21	Art. 23	Art. 24	
<b>Organisation</b>	<p><sup>1</sup> Schulaufsicht und Schulleitung obliegen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– dem Schulrat;</li><li>– der Schulleitung;</li><li>– den Schulhausvorständen.</li></ul> <p>2 Die Schulleitung und die Schulhausvorstände bilden zusammen die erweiterte Schulleitung.</p>	<p><b>Organisation</b></p> <p><b>Die Führung der Stadtschule nehmen wahr:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Bildungskommission;</li><li>b) die Schuldirektion;</li><li>c) die Schulleitungen.</li></ul>	<p><b>Unveränderter Text gemäss Botschaft Stadtrat.</b></p> <p>Art. 92 und Art. 21 kant. Schulgesetz</p>	
	<b>A. Schulrat</b>	<b>A. Bildungskommission</b>	<b>Art. 25</b>	
	Art. 22	Art. 24	<p><b>Einstimmige Vorberatungskommission und Stadtrat</b></p>	
<b>Zusammensetzung</b>	Der Schulrat besteht aus 11 Mitgliedern. Er wird vom zuständigen Departementsvorsteher bzw. der zuständigen Departementsvorsteherin von Amtes wegen präsidiert.	Zusammensetzung, Wahl und Amtsduauer	<p>Zusammensetzung, Wahl und Amtsduauer der Bildungskommission richten sich nach der Verfassung der Stadt Chur.</p> <p>Zusammensetzung, Wahl und Amtsduauer der Bildungskommission richten sich nach der Verfassung der Stadt Chur.</p>	<p>Zusammensetzung, Wahl und Amtsduauer, Einsitz</p>

<sup>1</sup> Zusammensetzung, Wahl und Amtsduauer der Bildungskommission richten sich nach der Verfassung der Stadt Chur.

<sup>2</sup> In der Regel nehmen das mit der Leitung des Bildungswesens betraute Mitglied des Stadtrates, ein Mitglied der Schuldirektion und eine vom zuständigen Berufsverband delegierte Lehrperson mit beratender Stimme in der Bildungskommission Einstitz. Die Vertretung des Stadtrates kann zudem Anträge stellen.



			<b>Anmerkungen:</b> Sh. Anmerkung zu Art. 42 rev. Stadtverfassung.
	<b>Aufgabe</b>	<b>Art. 23</b>	<p><b>Aufgaben, Delegation und Antragsrecht</b></p> <p>Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Stadtschule Chur. Er erfüllt die ihm durch dieses Gesetz und die kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</p>
	<b>Geschäftsordnung</b>	<b>Art. 24</b>	<p><b>Präsidium</b></p> <p>Der Schulrat erlässt eine Geschäftsordnung.</p>
		<b>Art. 25</b>	<p><b>Aufgaben, Delegation und Antragsrecht</b></p> <p>1 Der Bildungskommission kommen folgende Aufgaben zu:</p> <p>a) Festlegung Leitbild und Legislaturzelle;</p> <p>b) Oberaufsicht und Qualitätssicherung der Stadtschule;</p> <p>c) Rechtsmittelinstanz.</p> <p>2 Die Bildungskommission kann Kompetenzen, die ihr gemäss kantonalem Recht oder diesem Gesetz zugewiesen sind, an das zuständige Departement oder an die Schuldirektion delegieren. Davon ausgenommen sind die in Abs. 1 lit. a-c erwähnten Aufgaben.</p> <p>3 Die Bildungskommission kann dem Gemeinderat Anträge stellen.</p>
		<b>Art. 26</b>	<p><b>Antrag Stadtrat</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bildungskommission kommen folgende Aufgaben zu:</p> <p>a) Festlegung Leitbild, Legislaturziele <b>und Organigramm der Stadtschule;</b></p> <p>b) Leitung, Beaufsichtigung und Qualitätsicherung der Stadtschule;</p> <p>c) Rechtsmittelinstanz.</p> <p><sup>2</sup> Die Bildungskommission kann Kompetenzen, die ihr gemäss kantonalem Recht oder diesem Gesetz zugewiesen sind, an das zuständige Departement oder an die Schuldirektion delegieren. Davon ausgenommen sind die in Abs. 1 lit. a-c erwähnten Aufgaben.</p> <p>3 Die Bildungskommission kann dem Gemeinderat Anträge stellen.</p>
			<p><b>Anmerkungen:</b></p> <p>Abs. 1 lit. b übernimmt die Begriffe aus Art. 92 Abs. 2 Kant. Schulgesetz.</p>
		<b>Art. 27</b>	<p>Unveränderter Text gemäss Botschaft Stadtrat.</p>



		Kenntnis. Die Bildungskommission wird in der Regel an der nächstmöglichen Sitzung darüber informiert.	Art. 28
Weitere Reglemente	Art. 25 Der Schulrat erlässt eine Disziplinarordnung sowie ein Reglement über Schulabzissen. Er kann weitere Reglemente erlassen.	Art. 27 Geschäftsordnung Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Organisation der Bildungskommission (Geschäftsordnung).	Unveränderter Text gemäss Botschaft Stadtrat.
Beschwerdeinstanz	Art. 26 Der Schulrat beurteilt Einsprachen gegen Entscheide des Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin nach Art. 31 dieses Gesetzes sowie Beschwerden und Rekurse gegen Verfügungen der Schulleitung und der Kommissionen. Davon ausgenommen sind Entscheide der Disziplinarkommission nach Art. 45 Abs. 1 dieses Gesetzes.	Alte Bestimmung aufgehoben.	Sh. Art. 40 nachfolgend
Wählen	Art. 27 1 Der Schulrat wählt die Lehrpersonen, die Mitglieder der Schulleitung und die Schulhausvorstände. 2 Er wählt die Mitglieder der Kommissionen und regelt deren Vorsitz. 3 Der Schulrat kann seine Kompetenz zur Wahl von Lehrpersonen im Rahmen der Bestimmungen der Personalverordnung an die Schulleitung delegieren.	Alte Bestimmung aufgehoben.	Sh. nummehr rev. PVO und AB zur PVO
Rekurskommission	Art. 28 1 Der Schulrat wählt aus seiner Mitte die Rekurskommission, bestehend aus drei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Präsident	Alte Bestimmung aufgehoben.	Sh. Art. 40 nachfolgend



Stand 17. Oktober 2013/PB

Stadt Chur

Oder die Präsidentin des Schulrates von Amtes wegen. 2 Die Rekurskommission beurteilt Rekurse im Zusammenhang mit Aufnahme- und Umteilungsverfahren.	Art. 29	<p>- als Kinderstrafbehörde</p> <p>1 Der Schufrat wählt aus seiner Mitte die Disziplinarkommission, bestehend aus drei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern.</p> <p>2 Die Disziplinarkommission amtet als Untersuchungs-, Urteils- und Vollzugsbehörde im Strafverfahren gegen Kinder. Für das Verfahren gilt das Gesetz über Strafrechtspflege im Kanton Graubünden.</p> <p>3 Übertretungen und offensichtlich leichte Fälle von Vergehen und Verbrechen kann der Präsident oder die Präsidentin der Disziplinarkommission selbstständig beurteilen.</p> <p>- als Disziplinarbehörde</p> <p>4 Die Disziplinarkommission entscheidet ferner bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Disziplinarordnung der Stadtschule.</p> <p>5 Wird in einem Kinderstrafverfahren nach den Regeln der Strafprozeßordnung über eine Strafe oder eine Massnahme entschieden, so ist auf eine zusätzliche Disziplinarstrafe nach Abs. 4 zu verzichten.</p>	Alte Bestimmung aufgehoben.
Disziplinarkommission		<p><b>Anmerkungen:</b></p> <p>Das Strafverfahren ist neu im Jugendstrafrecht des Bundes geregelt und liegt in der Zuständigkeit der Jugendanwaltschaft bzw. bei Kindern unter 10 Jahren bei der Vorwurmschaftsbehörde (neu seit 1. Januar 2013: KESB).</p> <p>Die Disziplinarordnung (heute RB 721) ist zu überarbeiten und wird neu von der Schuldirektion erlassen (sh. Art. 32 nachstehend).</p>	Alte Bestimmung aufgehoben.
Kommission Kleinklassen und Sonderschulung	Art. 30	<p>1 Der Schufrat wählt eine Kommission für die besonderen Anliegen von Kleinklassen und Sonderschulung. Diese setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.</p> <p>2 Der Schufrat regelt die Aufgaben im Reglement für Kleinklassen und Sonderschulung.</p>	Alte Bestimmung aufgehoben.



Stand 17. Oktober 2013/PB

Stadt Chur

	Iung.		
	Art. 31	Der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin vertitt die Schulbehörde nach aussen, trifft unaufschiebbare Entscheide, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, durch Präsidialverfügung und orientiert den Schulrat darüber in der nächsten Sitzung.	Alte Bestimmung aufgehoben.  Sh. neu Art. 27
<b>Aufgaben des Schulratspräsidenten/der Schulratspräsidentin</b>	<b>B. Schulleitung und Schulhausvorstände</b>	<b>B. Schuldirektion und Schulleitungen</b>	<b>Art. 29</b>
	Art. 32	Anstellung, Pflichtenheft	Art. 28
		<sup>1</sup> Die Anstellung der Schuldirektion und der Schulleitungen richtet sich nach dem städtischen Personalrecht. <sup>2</sup> Die Bildungskommission erlässt im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion Pflichtenhefte für die Schuldirektion und die Schulleitungen.	<sup>1</sup> Die Anstellung der Schuldirektion und der Schulleitungen richtet sich nach dem städtischen Personalrecht. <sup>2</sup> Die Bildungskommission erlässt im Rahmen ihrer <del>Aufsichtsfunktion</del> Pflichtenhefte für die Schuldirektion und die Schulleitungen.
			<u>Anmerkungen:</u> Redaktionelle Anpassung.
			<b>Art. 30</b>
			Unveränderter Text gemäss Botschaft Stadtrat.
		<b>Schuldirektion</b>	<b>Art. 29</b>
		<sup>1</sup> Die Schulleitung besteht aus dem Schuldirektor oder der Schuldirektorin sowie zwei weiteren Mitgliedern. Ihr obliegt die operative Führungsverantwortung. <sup>2</sup> Das vom Schulrat erlassene Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung.	Der Schuldirektion obliegt die operative Führungsverantwortung. Sie vollzieht die kantonalen und kommunalen Erlasse sowie alle Beschlüsse, sofern nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.
	Art. 33		<b>Art. 30</b>
<b>Schulhausvorstände</b>	Das vom Schulrat erlassene Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulhausvorstände.	<b>Schulleitungen</b>	Jede Schuleinheit wird durch eine Schulleitung geführt.
			<b>Art. 31</b>
			Unveränderter Text gemäss Botschaft Stadtrat.
			<b>Art. 32</b>



	<b>Weitere Reglemente</b>	Die Schuldirektion erlässt eine Disziplinarordnung sowie ein Reglement über Schulabszenzen. Sie kann weitere Reglemente erlassen.	Unveränderter Text gemäss Botschaft Stadtrat. Art. 55 kant. Schulgesetz Art. 54 Schulverordnung
<b>Lehrpersonen</b>	<b>V. Lehrpersonen</b>	<b>IV. Lehrpersonen</b>	<b>Einstimmige Vorberatungskommission und Stadtrat</b>
Art. 34	Als Lehrpersonen im Sinne des Gesetzes werden Personen bezeichnet, die an der Volksschule oder am Kindergarten unterrichten.	Art. 32	Der Begriff Lehrpersonen richtet sich nach dem kantonalen Recht. Sh. Art. 56 kant. Schulgesetz
<b>Rechte und Pflichten der Lehrpersonen</b>	Art. 35  Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Lehrpersonen werden durch kantonales Recht, die städtische Personalverordnung sowie die vom Schulrat erlassenen Pflichtenhefte geregelt.	Art. 33  Rechte und Pflichten der Lehrpersonen	Art. 34  Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen werden durch das kantonale Recht, das städtische Personalrecht sowie durch die von der Bildungskommission erlassenen Pflichtenhefte geregelt.
<b>Nebenamt für die Schule, Ferienkolonie</b>	Art. 36  <sup>1</sup> Die Schulleitung kann Lehrpersonen ein Nebenamt oder Überstunden zuweisen. <sup>2</sup> Mit Antritt der Stelle an der Stadtschule Chur verpflichten sich die Lehrpersonen in der Stiftung Ferienkolonie nach Reglement zu mitzuarbeiten. In begründeten Fällen kann sie der Schulrat ganz oder teilweise von dieser Verpflichtung entbinden. Die Befreiten haben der Stadt eine Abgabe zu leisten, welche pro erlassene Woche 1% des persönlichen Jahresgehaltes beträgt. Näheres dazu regelt der Schulrat.	Nebenamt für die Schule, Ferienkolonie	Art. 35  <sup>1</sup> Die Schuldirektion kann Lehrpersonen gemäss kantonalem Recht ein Nebenamt oder zusätzliche Tätigkeiten zuweisen. <sup>2</sup> Mit Antritt der Stelle an der Stadtschule verpflichten sich die Lehrpersonen in der Stiftung Ferienkolonie nach Reglement mitzuarbeiten. In begründeten Fällen kann die Lehrperson von der Schuldirektion ganz oder teilweise von dieser Verpflichtung entbunden werden. <sup>3</sup> Wer von der Pflicht nach Abs. 2 befreit wird, hat der Stadt eine Abgabe zu leisten, die pro erlassene Woche 1% des persönlichen Bruttojahresgehaltes be-



		trägt. 4 Näheres regelt der Stadtrat in einem Reglement.	
<b>Weiterbildung</b>	Art. 37  Der Schulrat bestimmt den Umfang und die Rahmenbedingungen für die Weiterbildung der Lehrpersonen.	Art. 35  <b>Weiterbildung</b>	Die Schuldirektion bestimmt den Umfang und die Rahmenbedingungen für die Weiterbildung der Lehrpersonen.
<b>Konferenzen</b>	<sup>1</sup> Konferenzen dienen dem Informationsaustausch zwischen Schulbehörden, Schulleitung und Lehrpersonen, der Weiterbildung sowie der Vorbereitung von Schulanlässen. <sup>2</sup> Die Lehrpersonen sind berechtigt, an kantonalen oder regionalen Konferenzen teilzunehmen.		Alte Bestimmung aufgehoben.
<b>Churer Lehrer-konferenz</b>	Art. 39  Die Lehrpersonen der Stadtschule Chur bilden die Churer Lehrerkonferenz.	Art. 36  Alte Bestimmung aufgehoben.	
<b>Hauskonferenz</b>	Art. 40  Die Lehrpersonen eines Schulhauses bilden in der Regel eine Hauskonferenz.	Art. 36  Alte Bestimmung aufgehoben.	
<b>Stufkonferenz/ Fachkonferenz</b>	Art. 41  Die Lehrpersonen jeder Stufe bilden die Stufkonferenz, jene der Fachgruppen die Fachkonferenz.	Art. 36  Alte Bestimmung aufgehoben.	
	<b>VI. Soziale Hilfen für Schulkinder</b>	<b>V. Ergänzende Angebote</b>	
<b>Art und Durch-führung</b>	Art. 42  Das städtische Amt für Soziale Dienste koordiniert die sozialen Hilfen für Schulkindern.	Art. 36  <b>Tagessstruktur</b>	<sup>1</sup> Die Stadt bietet eine betreute Tagessstruktur in Form von Kindertagesstätten an. <sup>2</sup> Näheres regelt das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur.



Stand 17. Oktober 2013/PB

Stadt Chur

Art. 43	Die Stadt kann weitere Sozialdienste anbieten oder gemeinnützige Institutionen mit Beiträgen unterstützen.	Schulsozialarbeit	Art. 37 Die Stadt bietet in allen Schuleinheiten der Stadtschule Schulsozialarbeit an.	Art. 38 Die Stadt kann in allen Schuleinheiten der Stadtschule Schulsozialarbeit anbieten.  <u>Minderheitsantrag Trepp und Stadtrat:</u> Text gemäss Botschaft Stadtrat.
Weitere Dienste		Förderung Spracherwerb vor der Einschulung	Art. 38 Verfügt ein Kind im Vorschulalter im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten nicht über genügend Deutschkenntnisse, so können die Erziehungsberechtigten von Angebot der Sprachförderung Gebrauch machen. Die Stadt kann die Erziehungsberechtigten auch zu einer sprachfördernden Massnahme für das Kind verpflichten. 2 Die Stadt sorgt in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten für die Ermittlung der Kinder mit Förderbedarf. Sie informiert und unterstützt die Erziehungsberechtigten und sichert die Qualität des Förderangebots. 3 Die Erziehungsberechtigten, die für ihr Kind vom Angebot der Sprachförderung Gebrauch machen bzw. dazu verpflichtet werden, haben angemessene Beiträge zu entrichten. Der Stadtrat erlässt ein Reglement und regelt insbesondere die Zuständigkeiten. Er legt zudem den Tarif für die von den Erziehungsberechtigten zu bezahlenden Beiträge fest.	Art. 39 Unveränderter Text gemäss Botschaft Stadtrat.  Art. 39 kant. Schulgesetz
				VI. Rechtsmittel  VII. Rechtsmittel
				Art. 40 Art. 39



**Stand 17. Oktober 2013/PB**

## Stadt Chur

<p><b>Entscheide des Schulrats</b></p> <p>Entscheide und Verfügungen des Schulrates nach Art. 23 und Art. 26 dieses Gesetzes können unmittelbar Betroffene gemäss kantonalem Schulgesetz an das kantonale Erziehungsdepartement weiterziehen.</p>	<p><b>Rechtsweg</b></p> <p>1 Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung, der Schuldirektion und des Präsidiums der Bildungskommission in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde an die Bildungskommission weitergezogen werden.</p> <p>2 Verfügungen und Entscheide der Bildungskommission in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde an das zuständige kantonale Departement weitergezogen werden, sofern das kantonale Recht nichts anderes bestimmt.</p> <p>3 Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion bzw. Promotion können innert zehn Tagen an das zuständige kantonale Amt weitergezogen werden.</p>	<p>Unveränderter Text gemäss Botschaft Stadtrat.</p> <p>Art. 95 kant. Schulgesetz</p>
<p><b>Entscheide der Disziplinarkommission</b></p> <p>Entscheide der Disziplinarkommission können die gesetzliche Vertretung und die Jugendanwaltschaft gemäss Gesetz über die Strafrechtspflege im Kanton Graubünden (StPO) an das zuständige Jugendgericht weiterziehen.</p> <p>2 Gegen Einzelrichterentscheide des Präsidenten oder der Präsidentin nach Art. 29 Abs. 3 dieses Gesetzes kann bei der Disziplinarkommission Einsprache erhoben werden.</p>	<p>Art. 45</p>	<p>Alte Bestimmung aufgehoben.</p> <p>Sh. Bemerkungen zu alt Art. 29</p>
<p><b>Andere Entscheide</b></p> <p>1 Verfügungen der Schulhausvorstände können an die Schulleitung weitergezogen werden.</p> <p>2 Entscheide und Verfügungen der Schulleitung können an den Schulrat weitergezogen werden.</p> <p>3 Gegen Verfügungen des Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin über</p>	<p>Art. 46</p>	<p>Alte Bestimmung aufgehoben.</p> <p>Art. 95 kant. Schulgesetz</p>



	vorläufige Massnahmen nach Art. 31 dieses Gesetzes ist Einsprache an den Schularrat zulässig.		
Art. 47	<p><b>Fristen</b></p> <p>1 Die Beschwerdefrist bei Entscheiden der Disziplinarkommission gemäss Art. 45 Abs. 1 beträgt 20 Tage seit Mitteilung des Entscheides. Für alle übrigen Beschwerden und Einsprüchen beträgt die Frist 14 Tage.</p> <p>2 Rechtsmittel kommt aufschiebende Wirkung zu.</p>	<b>Aufschiebende Wirkung</b>	Art. 40  1 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. 2 Das Präsidium der Bildungskommission kann der Beschwerde im Einzelfall von Amtes wegen oder auf Antrag die aufschiebende Wirkung erteilen.
		VIII. Schlussbestimmungen	Art. 42  VII. Schlussbestimmungen
		<b>Aufhebung bisherigen Rechts</b>	<b>Einstimmige Vorberatungskommission und Stadtrat</b>
			Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt der Erlass über generell schulfreie Samstage an der Stadtschule Chur (RB 718) als aufgehoben.
			Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten das Schulgesetz vom 24. Oktober 2004 (RB 711) und der Erlass über generell schulfreie Samstage an der Stadtschule Chur vom 15. März 1998 (RB 718) als aufgehoben.
Art. 48		Inkrafttreten	Art. 43  Art. 42  Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und allfälliger Teilrevisionen nach der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.
<b>Inkrafttreten</b>	Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten nach der Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.		Art. 20 kant. Schulgesetz Art. 14 Schulverordnung



## Verordnung über die Organisation der Bildungskommission (Geschäftsordnung; RB 713)

Geschäftsordnung Schulrat:  
beschlossen vom Schulrat am 13. April 2005

Geschäftsordnung Bildungskommission: beschlossen vom Gemeinderat am ...

Bestehende Version		Entwurf Stadtrat gemäss Botschaft		Kommission: Änderungsanträge/ Minderheitsanträge/ Anmerkungen
		I. Allgemeine Bestimmungen		
Grundsatz	Art. 1	Grundsatz	Art. 1	Die Bildungskommission ist das oberste Organ der Stadtschule Chur.
Zusammensetzung/ Leitung	Art. 2	Antragsrecht Departement	Art. 2	Das mit dem Bildungswesen betraute Mitglied des Stadtrats nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission beratend teil und stellt zu allen traktierten Geschäftten Antrag.
	<sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus elf Mitgliedern. Er wird vom zuständigen Departementsvorsteher oder der zuständigen Departementsvorsteherin von Amtes wegen präsidiert. <sup>2</sup> Der Schulrat wählt für die zeitgerechte Erfülligung wichtiger schulratsinterner Aufgaben eines seiner Mitglieder zum Vizepräsidenten oder zur Vizepräsidentin. <sup>3</sup> Die Mitglieder der Schulleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, bei Sachgeschäften zudem eine von der Konferenz der Lehrpersonen der Stadtschule gewählte Person. Der Schulrat kann zu einzelnen Sitzungen oder Sitzungsteilen weitere Lehrpersonen einladen.		<u>Einstimmige Vorberatungskommission und Stadtrat</u>	Das mit dem Bildungswesen betraute Mitglied des Stadtrats nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission beratend teil und stellt zu allen traktierten Geschäftten Antrag.
				<u>Anmerkungen:</u> Die beratende Teilnahme an den Sitzungen und das Antragsrecht des zuständigen Departements sind bereits im rev. städtischen Schulgesetz in Art. 25 verankert und können daher an dieser Stelle gestrichen werden.



			Art. 3	Art. 2	Art. 2 kant. Schulgesetz
<b>Vertretung nach aussen/ unaufschiebbare Entscheide</b>	<p>1 Der Schultagspräsident oder die Schultagspräsidentin vertritt den Schulferrat nach aussen. 2 Er oder sie trifft unaufschiebbare Entscheide, die in den Kompetenzbereich des Schulfrates fallen, durch Präsidialverfügung und orientiert den Schulferrat darüber an der nächsten Sitzung.</p>	<p><b>Stellung Schuldirektion, Bezug Dritter</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Mitglied der Schuldirektion nimmt in der Regel an den Sitzungen der Bildungskommission beratend teil. <sup>2</sup> Die Bildungskommission kann zu einzelnen Sitzungen oder Sitzungsteilen Lehrpersonen oder Sachverständige beziehen.</p>	<p><sup>1</sup> Ein Mitglied der Schuldirektion nimmt in der Regel an den Sitzungen der Bildungskommission beratend teil. Die Bildungskommission kann zu einzelnen Sitzungen oder Sitzungsteilen Lehrpersonen oder Sachverständige beziehen.</p>	<p><b>Einstimmige Vorberatungskommission und Stadtrat</b></p> <p>Beizug Dritter</p>	<p><b>Anmerkungen:</b> Der gestrichene Teil ist neu in Art. 25 Abs. 2 rev. städtisches Schulgesetz enthalten.</p>
<b>Kommissionen</b>	<p>Art. 4</p> <p><sup>1</sup> Insbesondere zur Vorbereitung der Anstellung von Lehrpersonen, aber auch zur Vorbereitung von Sachgeschäften kann der Schulferrat aus seiner Mitte Kommissionen bilden. <sup>2</sup> In den vom Schulferrat gewählten Kommissionen nehmen jeweils die dafür bezeichneten Mitglieder der Schulleitung mit beratender Stimme Einsitz.</p>	<p><b>Alte Bestimmung aufgehoben.</b></p>		<p><b>Anmerkungen:</b> Ad hoc Arbeitsgruppen zur Vorbereitung von Sachgeschäften aus den Mitgliedern der Bildungskommission können - sofern dies als notwendig erachtet wird - immer gebildet werden. Dies muss in der Geschäftsordnung nicht ausdrücklich festgeschrieben werden.</p>	
<b>Aufgaben/ Kompetenzen</b>	<p>Art. 5</p> <p>Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des Schulfrates sind:</p>	<p><b>Leitbild und Legislaturziele</b></p>	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bildungskommission erarbeitet ein Leitbild, überprüft dieses periodisch und entwickelt es weiter. <sup>2</sup> Alle vier Jahre legt die Bildungskommission Legislaturziele und Organigramm</p>	<p><b>Art. 3</b></p> <p><b>Antrag Stadtrat</b></p>	



		mission die Legislaturziele für die Stadtschule fest und überprüft diese am Ende der Legislatur.	<p><sup>1</sup> Die Bildungskommission erarbeitet ein Leitbild, überprüft dieses periodisch und entwickelt es weiter.</p> <p><sup>2</sup> Alle vier Jahre legt die Bildungskommission die Legislaturziele für die Stadtschule fest und überprüft diese am Ende der Legislatur.</p> <p><sup>3</sup> Sie verabschiedet das Organigramm der Stadtschule.</p>	
Aufsicht	a)	Aufsicht über die pädagogische Arbeit der Stadtschule insbesondere auch durch regelmässige Schulbesuche; Jährlich ist mindestens eine Schularatsitzung der Besprechung der Schulbesuche zu widmen.	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bildungskommission übernimmt alle ihr gemäss kantonalem und städtischem Recht übertragenen Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Soweit zulässig delegiert sie diese Aufgaben in der Regel an das zuständige Departement oder an die Schuldirektion. Sie erlässt hierzu ein Reglement.</p>	<p><b>Art. 4</b></p> <p><b>Einstimmige Vorberatungskommission und Stadtrat</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bildungskommission übernimmt alle ihr gemäss kantonalem und städtischem Recht übertragenen Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Soweit zulässig delegiert sie die Aufgaben gemäss Abs. 1 in der Regel an das zuständige Departement oder an die Schuldirektion. Sie erlässt hierzu ein Reglement.</p> <p><sup>3</sup> Die Bildungskommission ist verpflichtet, Schulbesuche vorzunehmen.</p>
Anstellungsinstanz	b)	Aufgaben als Anstellungsinstanz gemäss den Bestimmungen des städtischen Personalrechtes	<p><b>Art. 6</b></p> <p><b>Pflichtenhefte</b></p> <p>Die Bildungskommission erlässt Pflichtenhefte für die Schuldirektion, die Schulleitungen und die Lehrpersonen.</p>	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Unveränderter Text gemäss Botschaft Stadtrat.</p>
Pflichtenhefte/ Organigramm	c)	Erlass der Pflichtenhefte für die Schulleitung und die Schulhausvorstände, für die Lehrpersonen sowie für Fachpersonen und Verabschiedung des Organigramms der Stadtschule.		
Zusätzliche Funktionen	d)	Erlass von Richtlinien für Führungs- pensen, Schulstundentyp und Ent- schädigungen	Alte Bestimmung aufgehoben.	<p><b>Anmerkungen:</b></p> <p>Die Zuweisung der noch offenen Zuständigkeiten und Aufgaben haben zum gegebenen Zeitpunkt in einem von der Bildungskommission gestützt auf Art. 4 Abs. 2 zu beschliessenden Reglement zu erfolgen.</p>



Ressort	e) Entscheid über die Bildung von Reserven für besondere Aufgabenbereiche und Festlegung der Zeitgefässe für deren Leitung	Alte Bestimmung aufgehoben.	gen.
Weiterbildung	f) Erlass des Reglements für die Weiterbildung der Lehrpersonen	Alte Bestimmung aufgehoben.	
Schulabszenzen	g) Erlass des Reglements über Schulabszenzen für Schülerinnen und Schüler	Alte Bestimmung aufgehoben.	
Disziplinarordnung	h) Erlass der Disziplinarordnung für Schülerinnen und Schüler	Alte Bestimmung aufgehoben.	
Weitere Reglemente	i) Erlass weiterer Reglemente	Alte Bestimmung aufgehoben.	
Schulpflicht	j) Erlass von Richtlinien für die Bewilligung vorzeitiger Schuleintritte und –austritte	Alte Bestimmung aufgehoben.	
Personalbeurteilung	k) Erlass von Richtlinien für die Durchführung der Personalbeurteilung	Alte Bestimmung aufgehoben.	
Kursleitung	l) Erlass der Grundsätze für entschädigte Kurstätigkeit	Alte Bestimmung aufgehoben.	
Schuljahr	m) Bestimmung des Schul- und Ferienplanes	Alte Bestimmung aufgehoben.	
Stellenplan	n) Entscheid über Besetzung von Lehrstellen innerhalb des Stellenplanes sowie Anträge für die Schaffung neuer Stellen	Alte Bestimmung aufgehoben.	
Anstellungen	o) Anstellungen bzw. Wahlen von Lehrpersonen mit unbefristetem Personal ab 50% <ul style="list-style-type: none"><li>• Schulleitung</li><li>• Schulhausvorsitze</li><li>• Fachpersonen</li><li>• Kommissionen</li></ul>	Alte Bestimmung aufgehoben.	
Beschwerdeinstanz	p) Der Schulfat beurteilt Einsprachen	Alte Bestimmung aufgehoben.	



	gegen Entscheide des Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin sowie Beschwerden und Rekurse gegen Verfügungen der Schulleitung und der Kommissionen. Davon ausgenommen sind strafrechtliche Entscheide der Disziplinarkommission.		
<b>Delegation von Aufgaben</b>	Art. 6 Der Schulrat kann einzelne seiner Befugnisse zeitlich befristet oder für die ganze Amtsdauer an Kommissionen oder an die Schulleitung delegieren. Davon ausgenommen sind sämtliche rechtsprechenden Bestimmungen und die Wahlen.	<b>Alte Bestimmung aufgehoben.</b>	
<b>III. Sitzungen des Schulrates</b>		<b>III. Sitzungen der Bildungskommission</b>	
<b>Einberufung/ Beschlussfähigkeit</b>	Art. 7 1 Der Schulrat tagt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder wenn mindestens vier Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn sechs Mitglieder anwesend sind. 2 Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich zugestellt.	Art. 7 1 Die Bildungskommission tagt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. 2 Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern zehn Tage vor dem Sitzungstag schriftlich zugestellt.	<b>Art. 6 Einstimmige Vorberatungskommision und Stadtrat</b> 1 Die Bildungskommission tagt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder wenn mindestens fünf Mitglieder die Hälfte der Mitglieder es verlangen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. 2 Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstag schriftlich zugestellt.
<b>Anträge</b>	Art. 8 In der Einladung nicht aufgeführte Geschäfte sowie Rückommensanträge können behandelt werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden erklären.	<b>Art. 8</b> 1 In der Einladung nicht aufgeführte Geschäfte sowie Rückommensanträge werden behandelt, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden erklären.	<b>Art. 7</b> Unveränderter Text gemäss Botschaft Stadtrat.



		<p><sup>2</sup> Jedes Mitglied ist berechtigt, die Verschiebung einer Beschlussfassung auf die nächste Sitzung zu beantragen, sofern das Geschäft nicht dringlich ist.</p>	<p>Art. 8</p>	
<b>Abstimmungen</b>	<p>Art. 9</p> <p>Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht ein Mitglied ausdrückliche geheime Stimmabgabe verlangt. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.</p>	<p><sup>1</sup> Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht ein Mitglied ausdrücklich geheime Stimmabgabe verlangt. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.</p> <p><sup>2</sup> Die anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet</p>	<p>Art. 9</p> <p>Unveränderter Text gemäss Botschaft Stadtrat. Anmerkungen: Die in Abs. 2 festgehaltene Verpflichtung zur Stimmabgabe ergibt sich direkt aus dem kantonalen Recht (Art. 19 Gemeindegesetz). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</p>	
<b>Wählen</b>	<p>Art. 10</p> <p>1 Bei Wahlen stellt in der Regel eine Voreiterungsgruppe (Kommission) des Schularates, das Präsidium oder die Schulleitung zuhanden des Gesamtschulrates einen Antrag. Sofern ein Mitglied dies wünscht, erfolgt eine Wahl geheim.</p> <p>2 Bei allen Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen.</p> <p>3 Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit wird vom Protokollführer oder der Protokollführerin das Los gezogen.</p>	<p><b>Alte Bestimmung aufgehoben.</b></p>	<p>Sh. Bemerkungen zum aufgehobenen Art. 27 des alten Schulgesetzes.</p>	<p>Art. 9</p> <p>Unveränderter Text gemäss Botschaft Stadtrat.</p>
<b>Protokoll</b>		<p><b>Protokoll</b></p> <p>1 Das Schulsekretariat führt das Sitzungsprotokoll. Das Protokoll muss im Minimum die Gegenstände der Beratungen, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse, sowie die Zahl der abgegebenen Stimmen enthalten.</p> <p>2 Das Protokoll ist den Mitgliedern in der Regel inner 3 Wochen zuzustellen.</p>	<p>Art. 10</p> <p><sup>1</sup> Im Protokoll werden aufgeführt: a) Ort und Zeit der Sitzung; b) Namen der oder des Vorsitzenden, der abwesenden Mitglieder, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der beigezogenen Personen; c) Namen der Personen, die in den Ausstand getreten sind; d) wesentlicher Inhalt der Verhandlungen (Erwägungen);</p>	<p>Art. 9</p> <p>Unveränderter Text gemäss Botschaft Stadtrat.</p>



Stand 17. Oktober 2013/PB

Stadt Chur

e) behandelte Geschärte und Beschlüsse;			
f) Anträge und Erklärungen eines Mitgliedes, wenn Protokollierung verlangt wird;			
g) die Stimmverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen;			
h) Zirkulationsbeschlüsse, die seit der letzten Sitzung ergangen sind.			
<sup>2</sup> Die Schuldirektion ist für die Führung des Protokolls zuständig. Das Protokoll ist durch die Bildungskommission an der nächsten Sitzung zu genehmigen.			
<sup>3</sup> Das genehmigte Protokoll ist durch das Präsidium zu unterzeichnen. Die ausgefertigten Beschlüsse sind durch das Präsidium und ein Mitglied der Schuldirektion zu unterzeichnen.			
<sup>4</sup> Das Protokoll ist nicht öffentlich.			
<sup>5</sup> Das Protokoll ist den Mitgliedern der Bildungskommission innerst zehn Tagen seit Unterzeichnung zuzustellen.			
	Art. 10		
Amtsgeheimnis	1 Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus der Bildungskommission zu wahren. Die Bildungskommission kann ein Mitglied per Beschluss ermächtigen, in einem Zivil-, Straf-, Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren Akten herauszugeben oder über Gegenstände auszusagen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen.		
	Art. 11		
Ausstand	Für den Ausstand gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat sinngemäß		



IV. Schlussbestimmungen		IV. Schlussbestimmungen	
<b>Schlussbestimmungen</b>	Art. 13	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 13  Die vorliegende Geschäftsaufhebung tritt am xxx in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsaufhebung bisherigen Rechts vom 13. April 2005.
			Art. 12  <u>Einstimmige Vorberatungskommission und Stadtrat</u>  Die vorliegende Geschäftsaufhebung tritt gleichzeitig mit dem städtischen Schulgesetz in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsaufhebung für den Stadtschulrat vom 13. April 2005.



## Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112)

Beschlossen vom Gemeinderat am 8. November 2007

Beschlossen vom Gemeinderat am ...

Bestehende Version		Entwurf Stadtrat gemäss Botschaft	Kommission: Änderungsanträge/ Anmerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen	
Politische Parteien	Art. 11 <p><sup>1</sup> Als förderungsberechtigte politische Parteien gelten alle Vereinigungen, die Einsatz im Gemeinderat, im Stadtrat, im Schulrat oder im Kreisrat haben. Im Hinblick auf Gemeinderatswahlen zustande gekommene Listen sowie Kandidaturen für Stadtrat (...) oder Kreisrat werden für den Zeitraum vor den Wahlen den politischen Parteien gleichgestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Parteien können bei Gemeinderats-, Kreis-, Schulrats- und Stadtratswahlen ihre Wahlprospekte den Stimmberechtigten unentgeltlich zustellen lassen. Der Versand wird durch die Stadtkanzlei koordiniert.</p> <p><sup>3</sup> Den Parteien werden die städtischen Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung öffentlichen Grundes für Standaktionen und dergleichen erlassen.</p>	Art. 11 <p><sup>1</sup> Als förderungsberechtigte politische Parteien gelten alle Vereinigungen, die Einsatz im Gemeinderat, im Stadtrat (...) oder im Kreisrat haben. Im Hinblick auf Gemeinderatswahlen zustande gekommene Listen sowie Kandidaturen für Stadtrat (...) oder Kreisrat werden für den Zeitraum vor den Wahlen den politischen Parteien gleichgestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Parteien können bei Gemeinderats-, Kreis- (...) und Stadtratswahlen ihre Wahlprospekte den Stimmberechtigten unentgeltlich zustellen lassen. Der Versand wird durch die Stadtkanzlei koordiniert.</p> <p><sup>3</sup> Den Parteien werden die städtischen Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung öffentlichen Grundes für Standaktionen und dergleichen erlassen.</p>	



## Stadt Chur

### Stand 18. September 2013/PB

	II. Wählen der städtischen Behörden		II. Wählen der städtischen Behörden
<b>Zeitpunkt der Wahl</b>	Art. 13  Die Wahlen des Stadtrates, des Gemeinderates und des Schulrates finden mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode am gleichen Datum statt. Der Stadtrat setzt den Wahltag fest und publiziert diesen im Stadtamtsblatt.	Zeitpunkt der Wahl	Art. 13  Die Wahlen des Stadtrates und des Gemeinderates (...) finden mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode am gleichen Datum statt. Der Stadtrat setzt den Wahltag fest und publiziert diesen im Stadtamtsblatt.
<b>C. Wahl des Schulrates nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz)</b>			<b>C. Wahl des Schulrates nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz)</b>
<b>Wahlmodus</b>	Art. 37  Der Schulrat wird vom zuständigen Mitglied des Stadtrates präsidiert. Die übrigen Mitglieder des Schulrates werden nach dem Majorzverfahren vom Volk gewählt.	Wahlmodus	Art. 37  Der Schulrat wird vom zuständigen Mitglied des Stadtrates präsidiert. Die übrigen Mitglieder des Schulrates werden nach dem Majorzverfahren vom Volk gewählt.
<b>Absolutes Mehr</b>	Art. 38  Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Das absolute Mehr bestimmt sich nach Art. 33 Abs. 2.	Absolutes Mehr	Art. 38  Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Das absolute Mehr bestimmt sich nach Art. 33 Abs. 2.
<b>Ersatzpersonen</b>	Art. 39  Die nicht gewählten überzähligen Kandidierenden, welche das absolute Mehr erreicht haben, sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Bei Stimmen gleich wird die Reihenfolge am Wahltag durch das Los bestimmt. Der Präsident oder die Präsidentin des Stimmbüros führt die Losziehung durch.	Ersatzpersonen	Art. 39  Die nicht gewählten überzähligen Kandidierenden, welche das absolute Mehr erreicht haben, sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Bei Stimmen gleich wird die Reihenfolge am Wahltag durch das Los bestimmt. Der Präsident oder die Präsidentin des Stimmbüros führt die Losziehung durch.



## Stadt Chur

### Stand 18. September 2013/PB

	Art. 40	Art. 40
<b>Ausscheiden während der Amtsdauer</b>	<p>1 Scheidet ein Mitglied des Schularates während seiner Amtsdauer aus, nimmt die nach Art. 39 ermittelte Ersatzperson Einstitz.</p> <p>2 Kann oder will eine Ersatzperson für den Schularat das Amt nicht antreten, rückt die nachfolgende Person an ihre Stelle.</p> <p>3 Kann oder will keine Ersatzperson das Amt antreten, findet eine Ersatzwahl statt, sofern die Vakanz mehr als ein Jahr dauert.</p>	<p><sup>1</sup> Scheidet ein Mitglied des Schularates während seiner Amtsdauer aus, nimmt die nach Art. 39 ermittelte Ersatzperson Einstitz.</p> <p><sup>2</sup> Kann oder will eine Ersatzperson für den Schularat das Amt nicht antreten, rückt die nachfolgende Person an ihre Stelle.</p> <p><sup>3</sup> Kann oder will keine Ersatzperson das Amt antreten, findet eine Ersatzwahl statt, sofern die Vakanz mehr als ein Jahr dauert.</p>
	<b>III. Einstellung im Amt und Amtsenthebung</b>	<b>III. Einstellung im Amt und Amtsenthebung</b>
<b>Gründe</b>	<p>Art. 43</p> <p>Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder ein Mitglied des Gemeinderates, des Stadtrates, des Schularates oder der Geschäftsprüfungskommission vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) vorsätzlich oder grobfärlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;</li><li>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder</li><li>c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.</li></ul>	<p>Art. 43</p> <p>Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder ein Mitglied des Gemeinderates, des Stadtrates, der Bildungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) vorsätzlich oder grobfärlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;</li><li>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder</li><li>c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.</li></ul>

# **Verordnung für die Kindergärten der Stadt Chur (Kindergartenver- ordnung)**

Beschlossen vom Gemeinderat am 8. März 2007

## **Art. 1 Ziel / Zweck**

<sup>1</sup> Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung der Kinder. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung und bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt.

<sup>2</sup> Er fördert die mündliche Sprachkompetenz aller Kinder. Im Hinblick auf den Schuleintritt werden Kinder mit sprachlichen Defiziten von Fachpersonen speziell gefördert.

<sup>3</sup> Er bereitet die Kinder auf den Schuleintritt vor, ohne Unterrichtsinhalte des Lehrplanes vorwegzunehmen.

## **Art. 2 Anmeldung**

Die Anmeldungen für den Kindergarten sind an das Schulsekretariat zu richten. Die Schulleitung teilt die Kinder den einzelnen Kindergärten zu.

## **Art. 3 Öffnungszeiten, Besuch**

Der Schulrat regelt die Öffnungszeiten (Auffang- und Unterrichtszeit).

## **Art. 4 Gruppeneinteilung**

Die Kindergartenlehrperson teilt die Kinder nach erzieherischen Gesichtspunkten in zwei Gruppen ein.

## **Art. 5 Urlaub, Dispensationen**

<sup>1</sup> Die Kinder haben den Kindergarten regelmässig zu besuchen. Unent- schuldigte Absenzen können den Ausschluss nach sich ziehen.

<sup>2</sup> Die Kindergartenlehrperson kann bis maximal 6 Tage pro Schuljahr Urlaub erteilen. Die Gesuche sind rechtzeitig an sie zu stellen.

<sup>3</sup> Wenn das Begehr die Kompetenz der Kindergartenlehrperson übersteigt, ist das Gesuch mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin dieser zuhanden der Schuldirektion einzureichen. Urlaube zur Verlängerung der Sommerferien werden nur ausnahmsweise bewilligt.

## **Art. 6** Kontakt zu Eltern

Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindergartenlehrperson wird unter anderem durch regelmässige Kontakte wie Einführungsabende, gemeinsame Aktivitäten, Sprech- und Besuchsstunden gefördert.

## **Art. 7** Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Kindergärten der Stadt Chur vom 8. Februar 1996 und tritt auf den 1. August 2007 in Kraft.

# **Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I**

Beschlossen vom Gemeinderat am 8. März 2012

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Schultypen**

- Die Sekundarstufe I umfasst folgende Schultypen:
- a) Realschule;
  - b) Sekundarschule.

### **Art. 2 Aufnahme**

Die Aufnahme in die Schultypen richtet sich nach der kantonalen Übertrittsverordnung.

## **II. Zusammenarbeit unter den einzelnen Schultypen**

### **Art. 3 Quartier-Oberstufenzentren**

Um die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schultypen der Oberstufe zu gewährleisten, werden die Schülerinnen und Schüler in Quartier-Oberstufenzentren unterrichtet.

### **Art. 4 Niveauunterricht**

Zur Ermöglichung der Schultypen-Durchlässigkeit im Sinne des kantonalen Oberstufen-Modells C werden in den Niveaufächern zwei Niveaus gebildet. Diese sind in der Regel aus drei Stammklassen zusammengesetzt.

### **Art. 5 Niveaufächer**

Die Niveaufächer werden vom Schulrat nach Anhörung der Lehrpersonen bezeichnet.

### **Art. 6 Lernziele für Niveaufächer**

Die Ziele der Niveaugruppen entsprechen den Vorgaben des Lehrplans für die Sekundar- respektive die Realstufe.

## **Art. 7** Pädagogische Einheiten

Die Lehrpersonen und die Klassen werden in pädagogische Einheiten zusammengefasst. Über die Grösse und Zuteilung entscheidet der Schulrat auf Antrag der Schulhausteams.

## **Art. 8** Niveaudurchlässigkeit/Umstufungen

Umstufungen können drei Mal jährlich an vorbestimmten Terminen erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorgaben des Kantons.

## **Art. 9** Schultypendurchlässigkeit

Der Schultypenwechsel richtet sich nach den Vorgaben des Kantons.

## **Art. 10** Integrierte Förderung

Die Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen sind in die Realklassen integriert. Sie werden nach Möglichkeit in den Niveauunterricht einbezogen.

## **Art. 11** Besondere Klassen

Bei Bedarf können besondere Klassen für sprachliche Integration, Sprachförderung, erweiterte kulturelle/sportliche Ausbildung oder disziplinarische Massnahmen gebildet werden.

## **III. Lehrpersonen**

### **Art. 12** Qualitätssicherung

<sup>1</sup> Die Qualität des Unterrichts ist mit Hilfe von Qualitätsgruppen und pädagogischen Teams sicherzustellen.

<sup>2</sup> Lehrpersonen, die Niveaugruppen unterrichten, wird für Aufgaben innerhalb der pädagogischen Einheiten und der Qualitätsgruppen eine halbe Jahreslektion pro unterrichtete Niveaugruppe ans Pensum angerechnet.

<sup>3</sup> Zusätzlich kann die Schuldirektion den Lehrpersonen aus dem Schulhauspool nach Bedarf weitere Lektionen gewähren.

### **Art. 13** Führung

Die Schulhäuser werden durch Hausvorstände geführt, welche die Qualität, die Zusammenarbeit und ein lernförderndes Klima sicherstellen. Weiteres regelt das vom Schulrat erlassene Pflichtenheft.

**IV. Schlussbestimmungen****Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 24. Juni 2004 und wird auf Beginn des Schuljahres 2012/2013 vom Stadtrat in Kraft gesetzt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vom Stadtrat mit Beschluss vom 12. Juni 2012 (SRB 380) auf Beginn des Schuljahres 2012/2013 in Kraft gesetzt.